

Monographie

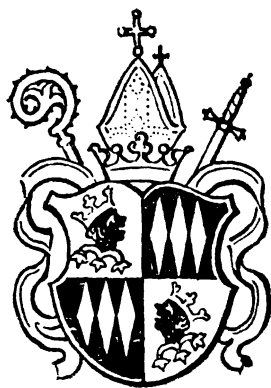
Grafschaft Werdenfels (Hochstift Freising)

von Dieter Albrecht

Historischer Atlas von Bayern. Altbayern –
Reihe I, Bd. 9, München 1955

HISTORISCHER ATLAS von BAYERN

Teil Altbayern



HOCHSTIFT
FREISING
GRAFSCHAFT WERDENFELS

HISTORISCHER ATLAS VON BAYERN

IN VERBINDUNG MIT DER BAYERISCHEN ARCHIVVERWALTUNG
UND DEM BAYERISCHEN LANDESVERMESSUNGSAMT

HERAUSGEGEBEN VON DER
KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE
BEI DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

TEIL ALTBAYERN

HEFT 9

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE

MÜNCHEN 1955

GRAFSCHAFT WERDENFELS

(HOCHSTIFT FREISING)

TEXT UND KARTE

von

DIETER ALBRECHT

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE

MÜNCHEN 1955

Umschlagzeichnung von Gottfried Gerstl, München

Satz und Druck: Buchdruckerei Michael Laßleben, Kallmünz über Regensburg

INHALTSVERZEICHNIS

Quellen und Literatur	V
Zur Geschichte der Grafschaft Werdenfels	1
Die Grundherrschaftsverhältnisse .	8
Umfang und Grenzen der Grafschaft	13
Die tirolische Grenze	13
Die kurbayerische Grenze . . .	18
Güterverzeichnis nach dem Steuerbuch von 1678 . . .	23
Untergericht Garmisch . . .	23
Untergericht Partenkirchen .	24
Untergericht Mittenwald	26
Die Gemeindebildung im 19. Jahrhundert .	28
Grundherrschaftsregister	30
Personen- und Ortsregister	31

QUELLEN UND LITERATUR

Ungedruckte Quellen

Hauptstaatsarchiv München:

Literalien und Urkunden des Hochstiftes Freising und der Grafschaft Werdenfels, besonders Lit. 7 (Urbar von 1305 mit einer Grenzbeschreibung der Grafschaft Werdenfels), Lit. 441 (Aktensammelband über die Werdenfelser Besitzungen des Hochstifts), Lit. 451 (Sammlung aller Werdenfelser Grenzverträge), Lit. 432 (Beschreibung der Grafschaft von 1536), Lit. 450 (Streitigkeiten mit Kurbayern 1766 ff.), Lit. 443 und 444 (Güterverzeichnisse von 1678 und 1684). — Literalien und Urkunden der Klöster Benediktbeuern und Ettal.

Kreisarchiv München:

Urkunden und Akten des im Kreisarchiv aufbewahrten Marktarchivs Garmisch.

Staatsarchiv Landshut:

Gemeindebildungsakten des Landgerichts Werdenfels (Rep. 5, Verz. 5, Fasz. 93, Nr. 1758); Steuerverzeichnis von 1678 (Rep. 43, Verz. 1, Fasz. 29, Nr. 7).

Ordinariatsarchiv München:

Band 310—391 der Heckenstallerschen Sammlung Freisinger Originalurkunden, Urkundenabschriften und Akten, besonders Band 310; Urbar des Hochstifts Freising von 1316, mit einer Werdenfelser Grenzbeschreibung und Angaben über Beamte der Grafschaft und Rechte des Untergerichts Mittenwald.

Gedruckte Quellen

- Th. Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising (QuE NF. 4/5), 2 Bände, 1905/1909.
M. v. Deutinger, Die älteren Matrikeln des Bistums Freising, 3 Bände, 1849/50. *Fontes rerum Austriacarum* 2. Abt. Bd. 36, 590 (Werdenfeller Grenzbeschreibungen 1305 und 1316).
J. Grimm, *Weisthümer* 3, 1842, 657—662 (Werdenfeller Eheftrechte von 1431).
C. Meichelbeck, *Historia Frisingensis*, 2a (Text) und 2b (Urkunden), 1729.
—, *Chronicon Benedictoburanum*, 1a (Text) und 1b (Urkunden), 1751.
Monumenta Boica.
Regesta Boica.

Literatur

- J. Baader, *Chronik des Marktes Mittenwald*, 1880; Neudruck 1936.
J. A. Daisenberger, *Die Grafen von Eschenlohe* (OA 36), 1877, 201—233.
I. J. Hibler, *Geschichte des oberen Loisachtales und der Grafschaft Werdenfels*, 1906.
Deutsche Heimatkarte, Oberbayern Blatt 2: Wetterstein/Karwendel.
H. G. Gengler, *Die altbayerischen Ehehaft-Rechte* (Beitr. z. Rechtsgesch. Bayerns 2), 1891, 111—118.
E. Klebel, *Kirchliche und weltliche Grenzen in Bayern* (Ztschr. f. Rechtsgesch. 59, Kan. Abt. 28), 1939, 153—270.
A. Lehr, *Die alte Poststraße von München über Mittenwald nach Innsbruck* (Archiv f. Postgesch. in Bayern 16), 1940, 1—17.
S. Mitterer, *Die bischöflichen Eigenklöster in den vom Hl. Bonifatius 739 gegründeten bayerischen Diözesen* (Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Benediktinerordens 2. Erg. Heft), 1929, 99—112.
J. B. Prechtel, *Chronik der Grafschaft Werdenfels*, 1850. Beste Gesamtdarstellung der Werdenfeller Geschichte.
E. Rock, *Werdenfeller Land in früherer Zeit*, 1934.
O. Stolz, *Landesbeschreibung von Nordtirol* (Archiv f. österr. Gesch. 107), 1926.
—, *Geschichte der Almen im Karwendel* (ZBLG 11), 1938, 9—44.
—, *Geschichtskunde des Karwendelgebietes* (Ztschr. d. deutsch. u. österr. Alpenvereins 66, 67, 68), 1935—37.

Abkürzungen:

Anw	= Anwesen	MB	= Monumenta Boica
D	= Dorf	OA	= Oberbayerisches Archiv
E	= Einöde	OAM	= Ordinariatsarchiv München
fol	= Folio	QuE	= Quellen u. Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte
Gde	= Gemeinde	RB	= Regesta Boica
Ger	= Gericht	Urk	= Urkunde(n)
KAM	= Kreisarchiv München	W	= Weiler
Kl	= Kloster	ZBLG	= Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
Lit	= Literale		

Wenn nicht anders angegeben, sind die in den Anmerkungen zitierten Urkunden und Literalien den Beständen des B. Hauptstaatsarchivs München entnommen.

Zur Geschichte der Grafschaft

Die freisingische Grafschaft Werdenfels, „das beste Stuckh des Reichsfürstenthumbs Freysing,“ erstreckte sich in dem nach ihr benannten heutigen Werdenfelser Land von der Zugspitze bis nach Wallgau und von Oberau bis in die Scharnitz. Als Reichslehen bildete sie zusammen mit der Stadt Freising, der Grafschaft Ismaning und der Herrschaft Burgrain das *reichsunmittelbare Territorium des Hochstifts Freising* und lag daher außerhalb der Grenzen des Kurfürstentums Bayern. An die Grafschaft schlossen sich im Norden die kurbayerischen Klostergerichte Ettal und Benediktbeuern und das Landgericht Tölz an, im Osten, Süden und Westen die Gerichte Freundsberg, Hörtenberg, Petersberg und Ehrenberg der Gefürsteten Grafschaft Tirol. — Im achtzehnten Jahrhundert war der gesamte Grafschaftsbezirk in die drei *Untergerichte* (Niedergerichtsbezirke) Garmisch, Partenkirchen und Mittenwald gegliedert, eine Unterteilung, die der natürlichen Gliederung des Landes in die drei Flußtäler von Loisach, Partnach und oberer Isar entsprach, in denen auch die meisten Siedlungen der Grafschaft lagen. Innerhalb der Untergerichte waren den drei „*Hauptgemeinden*“ Garmisch, Partenkirchen und Mittenwald die jeweils umliegenden Siedlungen als „*Neben- oder Umsassengemeinden*“ zugeordnet. Jedes Untergericht setzte sich also aus einer Hauptgemeinde und mehreren Umsassengemeinden zusammen.

Werdenfels wurde von einem freisingischen *Pfleger* verwaltet, der zuerst seinen Sitz auf der Burg Werdenfels bei Garmisch hatte, seit 1632 in Schwaigwang und im achtzehnten Jahrhundert in der Fürstenstraße zu Garmisch. Er war nicht nur, wie etwa der *Pfleger* in den kurbayerischen Landgerichten, der Verwalter der unmittelbar fürstlichen Besitzungen, sondern in allen Dingen der Repräsentant der Freisinger Regierung gegenüber den Grafschaftsinsassen und dieser für alle Angelegenheiten innerhalb der Grafschaft verantwortlich¹. Dem *Pfleger* war der *Landrichter* untergeordnet, der das Hochgericht ausübte und zu diesem Zweck von der Regierung in Freising den Blutbann übertragen erhielt. Jedoch behielt sich das Hochstift bei Todesurteilen stets vor, diese zu bestätigen oder in eine Geldstrafe umzuwandeln. Der *Landrichter*, der zugleich als Richter des Untergerichts Garmisch amtierte, hielt das Hochgericht auf der Schranne zu Garmisch „samt den innern und äußeren Ratsfreunden des Dorfes Garmisch als bestellten Assessoren und Urteilsprechern“ der Grafschaft Werdenfels². Das *Niedergericht* im Land wurde von den Richtern der drei Untergerichte ausgeübt, den Marktrichtern von Partenkirchen und Mittenwald und dem Richter der Dorfgemeinde Garmisch. Ihnen standen außerdem ein eigenes Siegel,

¹ Über die Pflegsnutzungen und die Scharwerke der Untertanen vgl. Höchst. Freising Lit. 444, S. 184 ff.

² Höchst. Freising Lit. 450, fol. 526' u. 532.

die öffentliche Vergantung liegender Güter, alle Zivilsachen und Klagen um Grund und Boden als besondere Rechte zu. Sie wurden ebenso wie der innere und äußere Rat der drei Hauptgemeinden alle zwei Jahre aus und von den Gemeinden gewählt, mußten aber vom Freisinger Hofrat bestätigt werden. Die Obleute der in Obmannschaften eingeteilten Umsassengemeinden wurden von Zeit zu Zeit auf Veranlassung des Pflegers aus den Gemeinden gewählt, von ihm bestätigt und waren ihm direkt unterstellt³. Man sieht, daß die Rechte der Untergerichte, welche die unmittelbare Gerichtsgewalt des Hochstifts Freising in seiner Grafschaft sehr beschränkten, weit über die in Kurbayern bestehenden Rechte der Hofmarken hinausgingen und so dem Pfleger mehr oder weniger nur die Stellung eines Aufsichtsbeamten überließen.

Die geschilderte Gliederung des Werdenfelser Landes spiegelte bis ins neunzehnte Jahrhundert die *Entstehung der Grafschaft* aus verschiedenen Teilen wieder, die das Hochstift Freising im dreizehnten Jahrhundert erworben und dann zu einem einheitlichen Herrschaftsbezirk umgestaltet hatte. Schon im zwölften Jahrhundert hatte Freising in Werdenfels Fuß gefaßt: Ein Güterverzeichnis des Hochstifts von ca. 1180⁴ verzeichnet unter „*Officium Schlehdorf*“ Besitzungen zu Schlehdorf mit Fischrechten auf dem Kothelsee, der Pfarrwidemstiftung zu Garmisch, dreizehn Lehen in Mittenwald und Gütern in Königsdorf und Weilberg. Es sind die sämtlichen Besitzungen, die Freising zu dieser Zeit in unserem Raum besaß. Zumindest die in Mittenwald und Schlehdorf gelegenen gehen auf das 763 gegründete Kloster Scharnitz zurück, das bei seiner Verlegung nach Schlehdorf im Jahre 772 die Güter seiner Erstaussstattung behielt, die auf solche Weise, da Schlehdorf für einige Zeit bischöflich-freisingisches Eigenkloster wurde, in den Besitz des Hochstifts übergingen⁵.

Im Jahre 1249 erwarb Freising dazu von Schweiker von Mindelberg dessen „*predium*“ Garmisch mit allem Zubehör, die Burg Falkenstein, den Eibsee und den Berg zwischen Aschach und Farchant, auf dem Otto von Wittelsbach eine Befestigung errichtet hatte, mit Vogtei, Jagd, Leuten „*et iure iudicandi*“⁶. Es ist sicher, daß mit dem „*predium*“ Garmisch weder ein Gut in Garmisch noch die Siedlung Garmisch allein gemeint ist, sondern der ganze Bezirk des späteren Untergerichts Garmisch zwischen Eibsee und Farchant mit allen darin liegenden Siedlungen. Daß sich unter der Bezeichnung „*ius iudicandi*“ die hohe Gerichtsbarkeit über den Garmischer Gerichtsbezirk verbirgt, ist nicht deutlich zu sehen, aber sehr wahrscheinlich⁷.

Im Jahre 1294 rundete das Hochstift seinen Werdenfelser Besitz ab, indem

³ Staatsarchiv Landshut Rep. 5, Verz. 5, Fasz. 93, Nr. 1758.

⁴ Gedruckt OA 75, 1949, 94 ff.

⁵ Vgl. Mitterer 99—112.

⁶ Meichelbeck, Hist. Fris. 2a, 99; Ger. Werdenfels Urk. Fasz. 1.

⁷ Allerdings bedarf es noch der Untersuchung, woher die Mindelberger, einst Ministerialen der Welfen, dann Dienstleute des Reiches (vgl. K. Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer 2, 460 u. 463 ff.), diese Besitzungen und Rechte hatten, wie überhaupt die sehr verwickelten Gerichts- und Grundherrschaftsverhältnisse unseres Raumes im Früh- und Hochmittelalter erst in breiterem Rahmen geklärt werden müssen.

es von Bertold III., dem letzten Grafen von Eschenlohe, „die Grafschaft ze Partenkirchen und ze Mittenwald“ mit Gericht und Grafenfutter kaufte⁸. Auch hier ist ganz sicher, daß damit der vollständige Bezirk der späteren Untergerichte Partenkirchen und Mittenwald an Freising überging⁹. Dieser Kauf hatte politische Hintergründe: Nur vier Wochen vorher, im Februar des Jahres 1294, war der bayerische Herzog Ludwig der Strenge gestorben. Die Notlage, in die das Herzogtum Bayern vorübergehend durch die Regierung der noch unmündigen Söhne des Herzogs geriet, nützte der Freisinger Bischof Enicho zu einer bedeutenden Erweiterung seines Hochstifts aus, eben durch den Kauf von Werdenfels, was ihm unter einem tatkräftigen bayerischen Herzog wohl nicht gelungen wäre. Der Gegenschlag der Wittelsbacher erfolgte fünfunddreißig Jahre später, als Kaiser Ludwig das Kloster Ettal mit einem Gebiet ausstattete, das die Werdenfeler Nordgrenze um ein gutes Stück nach Süden rückte¹⁰.

Schon aus dem Jahre 1316 ist uns einiges über die *Gerichts- und Verwaltungsorganisation* in der Grafschaft bezeugt¹¹. Es sind aufgestellt ein Iudex Provincialis und ein Procurator der Grafschaft, die ihren Sitz auf der Burg Werdenfels haben, während ein Procurator montium in Partenkirchen wohnt. Die drei Beamten, die bis ins neunzehnte Jahrhundert die Rechte des Hochstifts in der Grafschaft wahrnehmen werden — Landrichter, Pfleger und Waldmeister (Förster) — sind also schon seit frühester Zeit bezeugt. Ihre Befugnisse gegenüber den drei Untergerichten werden aus den *Ehaftrechten der Grafschaft Werdenfels*¹² deutlich, die zwar erst in Aufzeichnungen des fünfzehnten Jahrhunderts erhalten sind, aber in ihren meisten Artikeln wohl auf ältere Werdenfeler Rechtssätze und Gewohnheiten zurückgehen: Das Grafending findet zweimal im Jahr, an St. Veit und drei Tage vor Martini, auf der Landschranne zu Garmisch statt. Zu diesem Gerichtstag kommen aus der Grafschaft 72 Mann, die vom Bischof zur Schranne belehnt

⁸ Meichelbeck, Hist. Fris. 2a, 99; Ger. Werdenfels Urk. Fasz. 1. — Auch hier muß erst noch ein größerer Raum untersucht werden, um die Herkunft dieses Besitzes genau feststellen zu können. Bekannt ist, daß Partenkirchen und Mittenwald den südlichen Teil der Grafschaft Eschenlohe bildeten, deren nördliche Hälfte erst 1295/96 durch Graf Bertold III. an das Hochstift Augsburg kam. Aus ihr entwickelte sich das Gericht Murnau des Klostergerichts Ettal. Vgl. D. Albrecht, Die Klostergerichte Benediktbeuern und Ettal (Hist. Atlas v. Bayern, Teil Altbayern 6), 1953, 28 ff. Ob die Grafschaft Eschenlohe, die erst seit Beginn des 13. Jh.s in den Quellen erscheint, ein 1208 verselbstständiger Teil der Grafschaft Andechs war und in welchem Zusammenhang das von dem Mindelberger verkaufte Garmisch zur Grafschaft Eschenlohe wie zur Grafschaft der Andechser stand, das bedarf erst der Klärung.

⁹ Bei einer Verhandlung zwischen Graf Bertold v. Eschenlohe und dem Propst von Schäftlarn i. J. 1285 sind ein „Bertholdus Iudex in Pertenkirch“ und ein „Siboto Praeco Provincialis“ anwesend (RB 7, 272), wohl Landrichter und Scherge für das ganze Partenkirchner und Mittenwalder Gebiet.

¹⁰ Siehe S. 18.

¹¹ Im Urbar des Hochstifts Freising von 1316: OAM Handschriftenbestand Nr. 16, fol. 50—52. Der erste freisingische Richter für die Grafschaft ist mit Hertwicus Ekker i. J. 1295 bezeugt (Meichelbeck, Hist. Fris. 2a, 101 f.).

¹² Im cgm 1533 der Staatsbibliothek München, gedr. bei Grimm, Weisthümer 3, 657—662. Eine gute Erläuterung des Ehaftrechts bei Gengler 111—118.

sind „und das recht da besitzen und jedem man des rechtens da helfen süllen“. Sie werden vierzehn Tage vorher vom Garmischer Schergen zum Ding geladen und zahlen eine Buße von 72 Pfennigen, wenn sie nicht erscheinen. Bei Gericht über schädliche Leute (Kapitalverbrecher) kann der Pfleger allen denen, „die mit eigem Rauch häuslich in der Grafschaft angesessen“, bei Leib und Gut zu erscheinen gebieten. Die drei Schwaiger von Grainau haben die Landschranne mit Bänken zu versorgen, die Besitzer der zwei Güter des Klosters Bernried richten den Galgen auf¹³. Zu Beginn jeder ordentlichen Gerichtsversammlung verliest einer der vier Dorfmaier von Garmisch „die alten Gewohnheit der Herrschaft und des Landes, was zu Werdenfels gehört, und vermeld die March und Eigenschaft (Grenzen und Besitzungen) des Hochstifts Freising“.

Die Ehafrechte nennen ganz wie in späterer Zeit an Beamten den Landrichter, der Acht und Bann vom Bischof hat, daneben den Pfleger und einen Kastner. Jedes der Untergerichte hat einen eigenen Richter und Schergen (Amtmann), wobei der Garmischer Richter zugleich Landrichter ist. Ein Waidlehner (Wild-, Waldmeister, Förster) übt den Wildbann aus. Auch die Kompetenzen zwischen den Untergerichten und dem Landrichter bzw. Pfleger waren schon im fünfzehnten Jahrhundert so wie später abgegrenzt. Der Landrichter darf über Inwohner der Grafschaft nur um die drei Sachen Mord, Notzucht und Diebstahl richten und muß das Urteil über geringere Vergehen den Untergerichten überlassen. Ohne Zustimmung der Grafschaftsinsassen kann der Pfleger keinen Richter in die Untergerichte setzen. Diese wählen vielmehr einen Richter aus ihrer Mitte und lassen ihn vom Pfleger nur bestätigen. „Mit demselben Richter mügn wir wol setzen unser pän über unser feld zäun und wismad und ander unser notturft, da sol uns kein pfleger nichtz eynreden, er sol seiner puess warttn.“ Altes Grafschaftsrecht ist, daß auf dem Wamberg und dem Hausberg jedermann ohne Abgabe, außer dem Zehnt „raumen oder rautten“ darf. Am Kramer kann jeder Bewohner der Grafschaft jagen wie er will, außer auf Rotwild und Rotfederspiel, die in des Bischofs Wildbann gehören.

Dieses Werdenfeler Grafschaftsrecht blieb, namentlich in seinen strafrechtlichen Bestimmungen, im wesentlichen Grundlage der Rechtsprechung und Verwaltung innerhalb der Grafschaft bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Der beim Grafending anwesende Umstand von 72 Mann bzw. ein Ausschuß von 24 Mann spielte besonders noch in den Hexenprozessen der Jahre 1580/90 eine Rolle¹⁴. Die freie Waldnutzung wurde allerdings in den ersten Waldordnungen von 1575 und 1598 in der Weise eingeschränkt, daß nur an den vom Werdenfelsischen Waldmeister angegebenen Plätzen Holz geschlagen werden durfte und geringfügige Rekognitionszinsen dafür abgegeben werden mußten¹⁵.

¹³ In späterer Zeit wurde das Hochgericht von sämtlichen Zimmerleuten der Grafschaft in feierlicher Form auf der sog. Galgenpoint errichtet. Vgl. KAM Marktarchiv Garmisch Fas. 7/VI, 1.

¹⁴ Im Werdenfeler Hexenprozeß von 1589 fanden die 72 Mann die Beklagten zwar für schuldig, weigerten sich aber, das Todesurteil auszusprechen, da dies nicht ihre, sondern der Herrschaft Sache sei, die den Blutbann besitze (Hibler 140).

¹⁵ Z. B. für einen Buchenstamm 1 Kreuzer, wenn er innerhalb, 2 Kreuzer, wenn er außerhalb der Grafschaft verwendet wurde. (OAM Heckenstaller 310).

Unter Bischof Hermann (1412=1421) wurde die Grafschaft an Heinrich Adeltzhauser um 3000 Gulden verpfändet und kam von diesem um 1423 an die Herzoge Ernst und Wilhelm von Bayern=München, die sie ihrem Halbbruder Johann Grünwalder versprochen, falls er Freisinger Bischof werden und die Pfandsomme bezahlen würde. Als aber Grünwalder zum schismatischen Bischof von Freising gewählt wurde, konnte er sich gegen den rechtmäßigen Oberhirten Nicodemus della Scala nicht durchsetzen, dem die Herzoge darauf die Grafschaft im Jahre 1425 gegen 25000 Gulden zurückgaben¹⁶. Unter Bischof Heinrich II. (1443—1448) wurde der Blutbann über die Grafschaft an König Friedrich versetzt und von diesem an Georg von Gundelfing^{16a}. Noch unter Bischof Johann III. (1448—1452) soll er wieder an das Hochstift Freising zurückgekommen sein¹⁷.

1531/32 wurde mit den bayerischen Herzogen wegen eines *Tausches der Grafschaft Werdenfels* gegen das Landgericht Kranzberg verhandelt, aber ohne jedes Ergebnis, da das Domkapitel nicht zustimmte¹⁸. Neue Gespräche wurden zwischen dem Freisinger Kanzler Dr. Leo Lösch und Leonhard von Eck auf bayerischer Seite im Jahre 1536 geführt, wobei Freising neben dem Landgericht Kranzberg auch die Märkte Wolnzach und Dorfen und zeitweise die Hofmarken Haimhausen, Otterhausen und Jenhausen forderte. Als dabei festgestellt wurde, daß Werdenfels weit weniger Steuern als das Gericht Kranzberg einbringe, konnte Freising doch darauf hinweisen, daß die Grafschaft „als ein Schlissl zum Land“ eine wichtige strategische Funktion besitze und durch ihren Holzreichtum und ihre Erzbergwerke nicht unerhebliche Vorteile biete. Von Anfang an waren jedoch die Freisinger hinsichtlich eines günstigen Ausganges dieser Verhandlungen skeptisch, da für Werdenfels als Reichslehen die kaiserliche Zustimmung zum Tausch notwendig war, die aber nicht erwartet werden konnte, „da Bischof Philipp (1499—1541) einst dem Kaiser Maximilian solch begehrte Auswexlung von Werdenfels aus ermelten Ursachen abgeschlagen“¹⁹.

Die *Reichsunmittelbarkeit* der Grafschaft Werdenfels, die schon in der Bezeichnung „Werdenfeler Land“ zum Ausdruck kommt, war durch die Jahrhunderte vom Reich und auch vom Herzogtum Bayern ohne Widerspruch anerkannt worden, obwohl keinerlei königliche Immunitätsverleihung — wie etwa für das Berchtesgadener Land — für Werdenfels vorliegt.

¹⁶ Meichelbeck, Hist. Fris. 2a, 197 u. 2b, 228 f. Daß Werdenfels zuerst an Johann Adeltzhauser verpfändet war, wie Riezler, Geschichte Bayerns 3, 820 schreibt, ergeben die Quellen nicht.

^{16a} Veste und Herrschaft Werdenfels waren schon 1433 von Bischof Nicodemus an Georg v. Gundelfing leibgedingsweise verliehen worden (Ger. Werdenfels Urk. Fasz. 3).

¹⁷ Riezler 3, 820. — Da nach einer Urkunde vom 26. 9. 1451 (OAM Heckenstaller 310) Thomas v. Preysing bekennt, daß er um alle seine Ansprüche auf Schloß und Herrschaft Werdenfels durch das Hochstift Freising um 220 fl. befriedigt wurde, die Herren von Preysing aber seit 1450 Nachfolger der Herren von Gundelfing im Besitz der Herrschaft Seefeld (am Pilsensee) waren, so ist anzunehmen, daß die Gundelfinger Ansprüche auf Werdenfels an die Preysinger übergegangen waren und damit 1451 hinfällig wurden.

¹⁸ Hochst. Freising Lit. 179, fol. 207.

¹⁹ Alles OAM Heckenstaller 310.

Erst seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bestritt Kurbayern die Landeshoheit Freising über die Grafschaft und versuchte, Werdenfels als einen zwar mit dem Blutbann begabten aber im übrigen doch landständischen Herrschaftsbezirk innerhalb des Kurfürstentums Bayern hinzustellen. Dabei wurden moderne staatsrechtliche Begriffe ohne Bedenken auf Zustände des Mittelalters angewendet, so, daß man die Mindelberger und die Grafen von Eschenlohe, von denen Freising 1249 und 1294 Werdenfels erworben hatte, als bayerische Landsassen erklärte, die niemals Reichsunmittelbarkeit besessen hätten; daß auch das Gericht Murnau ein Teil der Grafschaft Eschenlohe gewesen und doch nicht reichsunmittelbar geworden sei; daß überhaupt Werdenfels seit je „in complexu Bavariae“ gelegen wäre. Die mit großer Schärfe und viel Papier geführten Streitigkeiten kamen schließlich vor den Reichshofrat, der in einer Entscheidung vom 5. Februar 1768 die bayerischen Ansprüche abwies²⁰.

Bayern übte jedoch schon längere Zeit bestimmte Rechte in Werdenfels aus, vor allem das „Ius conducendi“, d. h. das Recht, fürstlichen Personen auf ihrem Weg durch die Grafschaft das Geleit zu geben²¹. Schon seit dem sechzehnten Jahrhundert wurde dieses „Gleit“, das eigentlich Sache des Pflegers von Werdenfels war, von Bayern beansprucht und zum Teil auch praktiziert. Nach heftigen Protesten Freising führten Verhandlungen zwischen Bayern und dem Hochstift in den Jahren 1631/32 zum Vertrag vom 18. Januar 1639, in dem Kurbayern das alleinige Geleit durch die Grafschaft zugestanden wurde²². Daneben besaß Bayern in Mittenwald eine Zollstation mit zwei Zöllnern, die mit der niederen Gerichtsbarkeit dem Kurfürsten, in Boden- und Malefizsachen dem Hochstift Freising unterstanden. Die Werdenfeler Untertanen waren allerdings von Abgaben an dieser Mautstelle befreit²³. — War demnach trotz aller Reichsunmittelbarkeit eine gewisse Verbindung zwischen der Grafschaft und Bayern gegeben, so drückte sich diese noch mehr in der Handhabung der Getreidesperren aus, die von Bayern öfters wegen Getreidemangel und Teuerung verhängt wurden. Da sich diese für das getreidearme Werdenfels sofort nachteilig auswirkten, verhandelte die Freisinger Regierung bei jeder solchen

²⁰ Höchst. Freising Lit. 450, fol. 187 ff. u. 451, 12. Abhdl.

²¹ Aus den Werdenfeler Berichten über das Geleit kann auf die frühere Ausdehnung der Grafschaft geschlossen werden. 1480 berichtet ein ehemaliger Pflieger, daß er zu seiner Zeit das Geleit übte von Eschenlohe und vom Ettalerberg bis an die Seefelder Steine und auf der Isar bis nach Fall. Das stimmt ganz mit der Werdenfeler Grenzbeschreibung von 1305 überein. Siehe auch S. 13 ff.

²² Ger. Werdenfels Urk. Fasz. 12; Freising ging es dabei weniger um das Geleitsrecht, als um die Wahrung der Landeshoheit. So schrieb man schon 1631 in Voraussicht des Kommenden, „daß es wegen des Glaites der Mühe nit werth sey, daß man Händl soll anfangen; es benimmt im übrigen der landesfürstlichen Obrigkeit nichts, wie dann mehrere Reichsfürsten seyen, die in das andere territorio das Glait haben; so seye auch kein Nutz dabey. .“ (Hochst. Freising Lit. 451, 6. Abhdl.).

²³ Siehe den Zollvertrag zwischen Freising und Kurbayern von 1718 (Hochst. Freising Lit. 450, fol. 406 ff.). Der Mittenwalder Zoll wird schon bei der Landesteilung von 1392 im Besitz der bayerischen Herzoge erwähnt (QuE 6, 551), Vogteirechte der Wittelsbacher in Mittenwald schon im 2. Herzogsurbar von ca. 1280 (MB 36a, 333). Vgl. auch Ger. Werdenfels Urk. Fasz. 7.

Gelegenheit mit München und erwirkte auch stets, daß die Grafschaft „in Bezug auf die Getreidesperre für inländisch gehalten“ und den Werdenfelsen erlaubt wurde, Getreide zu eigenem Bedarf aus Murnau und Weilheim einzuführen²⁴.

Das Werdenfeler Land war ja kein großes Ackerbaugebiet und auch die Viehwirtschaft auf den schmalen Talböden und den verstreuten Almen war nicht allzu ergiebig²⁵. So wurden die Grafschaftsbewohner schon durch die Natur des Landes auf *Handel und Gewerbe* hingewiesen²⁶. Dazu war Werdenfels auch seiner politischen Lage nach geeignet, aber mehr noch als Durchgangsland der alten *Rottstraße* von den oberdeutschen Handelsstädten über Innsbruck nach Italien. Diese wichtige Verbindung zwischen Deutschland und dem Süden ist schon zur Römerzeit bezeugt, mit ihr ist die frühe Besiedlung des Landes verknüpft und durch sie war die Kontinuität der Besiedlung von der vorbajuwarischen Zeit zum hohen Mittelalter gesichert. So verdanken auch Partenkirchen und Mittenwald ihr rasches Wachstum und ihre Blüte vom fünfzehnten bis zum siebzehnten Jahrhundert vor allem dem Rottverkehr. Diese günstige Entwicklung wurde sehr gefördert, als im Jahre 1487 die Venediger Kaufleute wegen Unstimmigkeiten mit Herzog Sigismund v. Österreich ihren Markt von Bozen nach Mittenwald verlegten und schon fünf Jahre später Herzog Albrecht IV. zur besseren Verbindung zwischen München und Mittenwald die Kesselbergstraße erbaute. Auch die Wasserrott auf der Isar gewann in diesen Jahren an Umfang und Bedeutung. Dagegen konnte sich Garmisch, das abseits der Straße gelegen war, nur beschränkt und in ständigem Widerstreit mit Partenkirchen in den Rottverkehr einschalten. Die Bedeutung dieses Erwerbszweiges für die Grafschaft ging jedoch zurück, als 1689 der Venediger Markt wieder nach Bozen verlegt wurde und im achtzehnten Jahrhundert wegen der hohen Rottgebühren und des schlechten Zustandes der Werdenfeler Wege immer mehr die oberschwäbische Straße über Reutte und die Straße durchs Achen-
tal befahren und 1775 sogar die Taxispost von München nach Innsbruck über Rosenheim und Kufstein geleitet wurde²⁷. Umso intensiver wurden daher seit dieser Zeit der schon lange blühende Handel und der um 1680 von Matthias Klötz in Mittenwald angeregte Geigenbau gepflegt, die Werdenfeler Kaufleute und Hausierer in fast alle Länder Europas führten.

²⁴ Hochst. Freising Lit. 451, 7. Abhdl.

²⁵ 1536 werden 25 regelmäßig benutzte Almen in der Grafschaft gezählt, von denen 8 nach Mittenwald, 4 nach Wallgau, 3 nach Partenkirchen, 6 nach Garmisch, 2 nach Grainau und eine nach Farchant gehörten. Die Pflegeralpe beim Schloß Werdenfels war Teil der Amtsnutzung des jeweiligen Pflegers (Hochst. Freising Lit. 432).

²⁶ „Die Bewohner aber, welche sich vor mehreren Jahren größtentheils mit verschiedenen Handlungen nährten, welche sie ins Ausland führten, sind größtentheils arm, und ihre Nahrungszweige bestehen hauptsächlich in Holz, Schindl und Gypsaßverschleiß, dann Viehzucht; ihr Lebensunterhalt aber, da die vorhandenen Thäler, ungeachtet ihrer seltenen Fruchtbarkeit, für die zu gedrängt auf einander sitzenden Familien die nöthigen Lebens Mittel nicht erzeugen können, besteht größtentheils nur in Milch und Erdäpfel...“ (KAM Marktarchiv Garmisch Fasz. 4/I, 2).

²⁷ Hochst. Freising Lit. 451, 8. Abhdl.

Die Grundherrschaftsverhältnisse

Die folgende Statistik sämtlicher Güter und Grundherrschaften der Grafschaft Werdenfels wurde mangels Quellen aus dem achtzehnten Jahrhundert anhand der *Hauptsteuerbeschreibung von 1678* hergestellt¹. Die in Kurbayern übliche Hoffußeinteilung der Güter zum Zweck der Steuerberechnung war in der Grafschaft nicht durchgeführt. Die Besteuerung der Untertanen ging hier so vor sich, daß von der Gesamtsumme des Vermögens — errechnet aus dem Wert des Hofes, der Wiesen und der Felder, des Viehs und der fahrenden Habe — ein bestimmter Prozentsatz abgeführt werden mußte. In der Steuerbeschreibung von 1678 erscheinen Güter im Wert von unter 100 Gulden (fl.) bis zu 6000 fl. In der folgenden Statistik sind diese Unterschiede — und damit die unterschiedlichen Hofgrößen — so festgehalten, daß für eine Vermögenssumme von unter 100 fl. die Zahl 1, zwischen 100 und 200 fl. die Zahl 2, 200—300 fl. die Zahl 3 usw. gesetzt wird, sodaß die Haus- und Hofgrößen in vereinfachter Weise wiedergegeben werden können^{1a}.

Die 887 Anwesen innerhalb der Grafschaft verteilten sich demnach, nach Grundherrschaften und Hofgrößen getrennt, in folgender Weise:

Hofgrößen:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	13	14	15	16	23	24	25	Gesamt- zahl
Hochstift																			
Freising:	1	2	—	4	2	5	7	3	1	2	—	—	1	1	—	—	—	—	29
Kl Polling:	—	—	1	3	—	—	2	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	10
Kl Diessen:	1	—	1	—	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	7
Kl Ettal:	—	—	—	2	—	1	—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	7
Ki St. Andreas																			
Farchant:	—	—	—	—	1	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Kl Rotten- buch:	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	4
Kl Schlehdorf	—	—	1	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Hl. Geist Bene- fiz Partenkir- chen:	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Kl Benedikt- beuern:	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Kl Wesso- brunn:	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
Kl Schäftlarn:	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2

¹ Höchst. Freising Lit. 443; Staatsarchiv Landshut Rep. 43, Verz. 1, Fasz. 29, Nr. 7.

^{1a} Insgesamt belief sich 1678 das steuerbare Vermögen in der Grafschaft auf 386 487 fl. Zu dieser Zeit waren 1 Pferd 20 fl., 1 Kuh 8 fl., eine Geiß 1 fl. wert.

Hofgrößen:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	13	14	15	16	23	24	25	Gesamt- zahl
Marktgemein- de Partenkir- chen:	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Kl Beuer- berg:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Ki St. Martin Garmisch:	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Seelmeß-Stif- tung Freising:	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
																			80

Die übrigen 807 Anwesen waren im freien Eigen der sie besitzenden Bauern und Bürger, wobei natürlich die drei Hauptorte der Grafschaft, ebenso wie in Kurbayern die Städte und Märkte, den größten Teil der Freieigner stellten. Sie teilten sich nach Hofgrößen getrennt folgendermaßen auf: 153 je 1, 182 je 2, 140 je 3, 85 je 4, 54 je 5, 56 je 6, 34 je 7, 27 je 8, 13 je 9, 16 je 10, 10 je 11, 10 je 12, 5 je 13, 4 je 14, 3 je 15, 2 je 16, 2 je 17, 2 je 18, 3 je 20, 24, 29, 32, 33, 37, 68.

Prozentual ausgedrückt waren nur 9,02⁰/₁₀₀ aller Anwesen grundherrschaftlich gebunden, meist in veranleiteter Freistift, einer dem Erbrecht ähnlichen Leiheform. Daneben war eine größere Anzahl von Wiesen und Feldern im Besitz der Marktgemeinden oder geistlichen Grundherrschaften und von diesen an Bauern verliehen.

Von den 29 Anwesen des Hochstifts Freising in der Grafschaft² waren nur die Mühle zu Garmisch und der Hof in Ellmau auf Erbrecht, die Taferne in Mittenwald und zeitweise der Barm-, der Sacher- und der Eibsee auf Leibrecht verstitet, alle anderen Güter auf veranleitete Freistift. Jedoch unterschieden sich diese Leiheformen im Wesentlichen nur darin, daß die Freistiftsgütler im Gegensatz zu den anderen ihre Anwesen „nur von einem Jahr zum anderen zu genießen, auch mit einiger Purdt zu beschweren nit Macht haben. Gestalten sie sich allzeit nach der Stiftzeit um Martini wieder umb ain neue Stift anmelden und bitten müssen, auch nach der Besitzer Ableben dessen Gut mit aller Zuegeher dem Hochstift Freysing wiederumb heimbfallen thuet“. Da die Besitzer dieser Anwesen aber jedes Jahr ohne Schwierigkeit neu aufgestiftet wurden, waren Erbrechts- und Freistiftsbauern nahezu gleichgestellt. — Bei Gutsveränderungen hatte der neue Besitzer den „Anfall“ zu bezahlen. Die Reichung der „Abfahrt“ durch den scheidenden Bauern wurde für die freisingischen Urbarsgüter in der Grafschaft erst am 6. Oktober 1652 eingeführt, und zwar betrug die Abfahrt stets die Hälfte des Anfalls, etwa 15 bis 20 fl. Beim Todfall war in den meisten Fällen das Besthaupt zu reichen, überwiegend im Geldwert von 10 bis 15 fl. Nur die von Werdenfels aus verwalteten freisingischen Grunduntertanen in der Hofmark Schlehdorf waren vom Besthaupt befreit.

Von den oben genannten 807 Anwesen in der Grafschaft, die nicht grundherrschaftlich gebunden waren, befand sich eine größere Zahl doch auch in einem

² Für das Folgende vgl. Hochst. Freising Lit. 441.

gewissen Abhängigkeitsverhältnis vom Hochstift Freising. Hier sind besonders eigenartig die *Grundherrschaftsverhältnisse in Mittenwald*:

Neben der Wirtstaferne, die allein in Mittenwald dem Hochstift grundbar war, werden im Markt noch 22 Freisinger Lehen aufgeführt, die ausschließlich aus Äckern und Wiesen in Mittenwald und z. T. in Wallgau bestanden. Für diese 22 Lehen war je ein Hauptlehensträger bestimmt. Jedes dieser Lehen war untergeteilt in 2—8 Teillehen (insgesamt 109 Teillehen), von denen stets eines der Hauptlehensträger innehatte und die übrigen an verschiedene Lehensträger ausgegeben waren. Mehrere Teillehen konnten in einer Hand sein, doch mußten sie dann aus verschiedenen Hauptlehen stammen. Jedes der 22 Hauptlehen hatte jährlich 1 fl. und 24 Kreuzer an das Hochstift zu reichen. Diese Summe mußte gemeinschaftlich von den Teillehen aufgebracht werden, die also, je nachdem sie Halb-, Viertel- usw. Lehen waren, 42 kr., 21 kr. usw. zu zahlen hatten. Wie so der Lehenszins der ganzen Lehen sich aus Beträgen der Teillehen zusammensetzte, ergab sich deren Zins wiederum aus Zahlungen von Anwesen (nur selten Grundstücken) in Mittenwald an die Teillehensbesitzer. Der Grund dieser finanziellen Beziehungen zwischen den Mittenwalder Anwesen und den Teillehen ist nicht ersichtlich. Da aber insgesamt 109 Teillehen vorhanden waren und zu jedem von ihnen etwa 2—3 Anwesen zu zinsen hatten, so war, da der Markt Mittenwald ca. 280 Anwesen zählte, fast jedes Anwesen mit einem Zins an die Teillehen und damit an das Hochstift Freising belastet.

Konnten durch die Einzahlungen der Mittenwalder Häuser 1 fl. 24 kr. für jedes Hauptlehen nicht aufgebracht werden, was meist zutraf, so hatten die Teillehenbesitzer den Rest aufzubringen. Obwohl alle diese Lehen nur aus Wiesen und Äckern bestanden, hatte doch jeder Teillehensträger beim Todfall das Besthaupt oder eine entsprechende Geldsumme abzuliefern. Am 5. Juni 1683 wurde diese Regelung vom Hochstift aufgehoben und dafür anstelle der bisherigen 1 fl. 24 kr. nunmehr 2 fl. jährlich gefordert und beim Tod des Hauptlehensträgers 4 fl. 30 kr. Das geschah, da die Besitzer der Teillehen meist zu arm waren, das Besthaupt oder auch nur einen Teil des Gegenwertes in Geld zu bezahlen. — Im übrigen aber heißt es von diesen Lehen: „Sie verkauffens für Grundeigen, haben khain Gerechtigkeit darauf, geben auch in Veränderungsfällen keine Neustüfften und haben kheine Stüfftbrieff^{2a}“. Ebenso wie diese Hochstiftslehen waren die zwei Mittenwalder Lehen des St. Andreasstifts Freising, die sogen. Chorherrnlehen, in 4 bzw. 6 Teillehen aufgeteilt.

Neben diesen aus Grundstücken bestehenden Lehen zu Mittenwald, die Lehenszins und Besthaupt reichen, gab es in Partenkirchen vier, in Gar-misch neunundzwanzig Anwesen, die zwar „die von alter also genannten

^{2a} Vgl. die Bestimmungen des Eheftrachts von 1431: „Auch ist ze wissen, das die von *Mittwald*, die da lechn habn von unsserm genädigen herrn von Freysing, in die styfft gen Germischgew nicht komen sulen und ire lechn nicht entpfachn noch auffgebn sülln, wann es rechue eryblechn seynd. Umb das hat ain pfleger ze Werdenfels die recht, wann ain lechnman zw Mittwald styrbt, so sülln im die erybn gebn das *pest hawbt* von hörnvych, so er es dann hat in seinem stall, an ains.“

Lehenszins reichen, gleichwohl auf der Inhaber Ableben niemals einicher Lehenfall verraiht, weil sie durchgehends eigen sich befinden". Auch diese Lehen hatten ihre Zinsen „anderstwo wieder einzutreiben“, obwohl nicht ersichtlich ist, wer ihnen zu solchen Zahlungen verpflichtet war. Es ist möglich, daß die 22 Mittenwalder Lehen und die 33 Lehen zu Garmisch und Partenkirchen in Zusammenhang stehen mit den einstmals 72 Mann, die vom Bischof zur Schranne belehnt waren. — Auch andere freieigene Bauern und Bürger mußten ebenfalls geringe grundherrschaftliche Zinse an das Hochstift reichen, teils für Anwesen, teils für Wiesen und Felder. Es sind vor allem die „Raumb- und Reitzzins“, also *Rodungsabgaben*, gemäß der Auffassung, daß alles ungerodete Land in der Grafschaft Eigentum des Hochstifts sei³.

So ergibt sich, daß von den oben als freieigen bezeichneten 828 Anwesen in der Grafschaft Werdenfels fast ein Drittel durch Zinszahlungen dem Hochstift Freising verpflichtet war. Da aber diese Zinsen sich meist nur auf wenige Kreuzer beliefen, also mehr Rekognitionszinsen als wirkliche Abgaben darstellten, kann man immer noch von einer außergewöhnlichen Dichte der Freieigner im Werdenfeler Land sprechen.

Von den *sechzehn Seen in der Grafschaft* waren im Jahre 1536 der Lauter-, Ferden-, Berg- und der Katzenstein- oder Riessersee in privatem Besitz, der Schmalen-, Lutten- und der Wagenbruchsee gehörten der Gemeinde Mittenwald, der Soiern-, Wild-, Vereins- und der Schachensee wurden nicht befishet. Der Eibsee, den das Hochstift schon 1249 erworben hatte, war um 42 fl. jährlich auf Leibgeding verliehen, meist an die Fischerfamilie Ostler. Die ebenfalls hochstiftischen Seen Sadensee und Barmsee hatte fast stets die Fischerfamilie Zwerger von Waldensee leibgedingsweise inne⁴. 1615 ging der Barmsee als Lehen an das Kloster Ettal über, wurde aber von ihm an die Zwerger weiterverliehen⁵. Der Karpfsee bei Schlehdorf war ebenfalls Urbarsbesitz des Hochstifts und seit 1488 an das Kloster Schlehdorf verliehen⁶, der Pflegersee schließlich gehörte zur Amtsnutzung des jeweiligen Pflegers von Werdenfels.

Die Fischrechte des Hochstifts Freising auf dem *Kochel- und Walchensee* gingen in älteste Zeiten zurück. Schon um 1180 saßen zwei hochstiftische Fischer in Schlehdorf, die eine ganze Sege zu ziehen hatten⁷. 1305 heißt es, daß der halbe Walden- und der halbe Kochelsee grundherrschaftlich dem Hochstift Freising gehören. Freising hatte vier Fischlehen in Schleh-

³ Hochst. Freising Lit. 444, S. 23: „... die alte Wismat Rämb- und Gereitzins, welche (Wiesen) für eigen gleichfalls von denen Untertanen besessen und ungeacht selbe auf dem immediaten Herrschaftsgehülz geräumt, ihnen Untertanen also tolleriert und mit ... Zinsen belegt, gleichwohl zum Unterschied der pure aigen mit dessen jetweders Ertrag ... entworfen worden.“

⁴ Hochst. Freising Lit. 432.

⁵ KAM Kl Ettal Lit. 192/11.

⁶ Hochst. Freising Lit. 441, fol. 21 f.

⁷ OA 75, 1949, 94. — Unter Sege (von lat. *sagena*, vgl. Schmeller-Frommann, Bayer. Wörterbuch 2, Sp. 240) versteht man ein Fischnetz, mit dem nur im tiefen Wasser zu fischen möglich ist. Eine Segengerechtigkeit ist also das Recht, in einer bestimmten Fangart vom Ufer entfernt zu fischen.

dorf, deren Besitzer die in vier Teile aufgeteilte ganze Segengerechtigkeit für beide Seen zu nutzen hatten. Von der Freisinger Hälfte des Kochelsees war ein Drittel dem Kloster Schlehdorf überlassen, so daß also je eine Sege der Klöster Benediktbeuern und Schlehdorf sowie des Hochstifts auf dem See gezogen wurden⁸. Die Fischnutzung auf dem Rohrsee war zwischen Freising und Benediktbeuern geteilt. Im Jahre 1712 gab das Hochstift alle seine Rechte auf dem Kochelsee und seine Fischlehen in Schlehdorf gegen anderweitige Vergütung an das Kloster Benediktbeuern ab⁹.

Die im Werdenfelser Land neben dem Hochstift Freising begüterten *geistlichen Grundherrschaften* hatten ihren dortigen Besitz größtenteils schon im Früh- und Hochmittelalter erlangt. Doch gibt die Statistik von 1678 nicht mehr das ursprüngliche Bild, da sich die Grundherrschaftsverhältnisse durch Erwerbungen des erst 1330 gegründeten Klosters Ettal und durch Ankäufe des Hochstifts im Spätmittelalter sehr verändert hatten. So war z. B. der spätere hochstiftische Besitz in Krün und Wallgau erst im Jahre 1491 vom Kloster Benediktbeuern an Freising verkauft worden. Ebenso war der *Besitz des Adels*, unter dem vor allem die Herren von Weilheim und die von Seefeld als Teilerben der Grafen von Eschenlohe in der Grafschaft begütert gewesen waren, noch im Spätmittelalter vollständig an das Hochstift Freising oder andere Grundherrschaften übergegangen.

⁸ Hochst. Freising Lit. 7, S. 115 f.

⁹ Kl. Benediktbeuern Lit. 2/II, fol. 134 ff.

Umfang und Grenzen der Grafschaft

Die Grafschaft Werdenfels umfaßte die sieben Gemeinden Farchant, Garmisch-Partenkirchen, Grainau, Krün, Mittenwald, Wallgau und Wamberg des heutigen Landkreises Garmisch-Partenkirchen. Sie enthielt insgesamt 26 selbständige Siedlungen, nämlich zwei Märkte, sieben Dörfer, elf Weiler und sechs Einöden¹.

Die auf der beiliegenden Karte gezeichneten Grenzen der Grafschaft sind die Grenzen des achtzehnten Jahrhunderts. Die Grenze zur Grafschaft Tirol wurde endgültig erst in den Jahren 1766/68 festgelegt. Sie entspricht der heutigen Landesgrenze. Die Grenze zum Landgericht Tölz wurde 1739 festgestellt, die gegenüber dem Klostergericht Benediktbeuern im Grenzvertrag von 1554. Die endgültigen Markungen zwischen Werdenfels und dem Klostergericht Ettal wurden im Jahre 1736 geschaffen.

I. Die tirolische Grenze

Die erste Werdenfelser Grenzbeschreibung von 1305^{1a} zog die Grenzen der Grafschaft weit über die heutige Landesgrenze hinaus nach Süden. Anhand der verschiedenen Grenzverträge zwischen Tirol und Werdenfels ist zu verfolgen, wie sie dann vom vierzehnten bis zum achtzehnten Jahrhundert Stück für Stück nach Norden gerückt wurden, bis der Lauf der heutigen Staatsgrenze zwischen Österreich und Bayern auf dem Karwendel- und Wettersteinkamm erreicht war.

Vergleicht man die Beschreibung von 1305 mit der Grenzbeschreibung des Bistums Freising von 1060², die allerdings erst bei Seefeld beginnt und sich von da zum Plansee erstreckt, so wird deutlich, daß Bistumsgrenze

¹ Hierunter sind die Siedlungsformen des 17. Jh.s verstanden. Es wurde eingeteilt nach dem Schema: Einöde = 1 Anw., Weiler = 2–8 Anw., Dorf = 9 Anw. und mehr. — Die Angaben E, W, D in den statistischen Übersichten (S. 24 ff.) hingegen beziehen sich auf die heutigen Siedlungsformen, nach den Angaben des Ortsverzeichnisses für Bayern 1952.

^{1a} Hochst. Freising Lit. 7, S. 116 ff.: „Fines et mete adtinentes praescripto dominio in werdenvels et districtui domini Episcopi pertinente castro Werdenvels. Primo incipiunt apud Escheloh in dem stinchenden pach et vadunt per lacum walhense, cuius lacus medietas pertinet castro Werdenvels, descendentes deorsum an den schaeinpach, de inde vadunt an den suelvenstain, de inde in aliders, de inde hintz haelselm, de inde gen Kristen, de inde hintz hagekke, de inde hintz sevelth an den stain, de inde hintz Levtschen an die plaich, de inde hintz Elblein, de inde hintz langenek, de inde hintz plensebsawe, de inde usque windstuerel, de inde usque Maertzenprukke, de inde hin wider in den stinchenten pah.“ Die Werdenfelser Grenzbeschreibungen von 1305 und 1316 (s. S. 18, Anm. 15) sind fehlerhaft gedruckt in den *Fontes rerum Austriacarum* 2. Abt. 36, 590.

² Bitterauf 2, Nr. 1466.

und Südgrenze der Grafschaft Werdenfels damals identisch sind. Zum Teil werden sogar die selben Grenzpunkte erwähnt, wie z. B. die oft zitierten „lapides, qui apud Sevelt positi sunt“.

Die Werdenfelser ziehen ihre Grenze in weit auseinanderliegenden Gemarkungspunkten von Hinterriß über Lalider-, Gleirsch- und Christental, Seefeld, Oberleutasch, Geistal und Zugspitze zum Plansee. Obwohl diese Beschreibung nur sehr allgemein gehalten ist, ergibt sie doch, daß eine Linie weit südlich von Karwendel- und Wettersteinkamm als Grenze beansprucht wurde. Sie verlief gegenüber den tirolischen Gerichten Freundsberg, Hörtenberg, Petersberg und Ehrenberg. Im einzelnen wurden die Grenzen zwischen diesen Gerichten und der Grafschaft Werdenfels in folgender Weise festgelegt:

a) Die Grenze gegen das Gericht Freundsberg

Ob je die Werdenfelser Grenze gegen das Gericht Freundsberg so verlief, wie die Grenzbeschreibung von 1305 und die gleichlautende von 1431 behaupten, ist nicht zu sehen. Laliders z. B. war seit 1426 im Besitz der tirolischen Pfarrei Absam und unterstand damit wohl auch schon in dieser Zeit der tirolischen Landeshoheit³. In den Grenzstreitigkeiten des fünfzehnten Jahrhunderts beanspruchte Werdenfels vor allem die Alpen im Ron- und Tortal westlich Hinterriß. Im Grenzvertrag von 1499, der am 20. Oktober 1500 von König Maximilian und Bischof Philipp von Freising ratifiziert wurde, siegte aber die tirolische Auffassung⁴. Die Grenze wurde — nachdem bereits das Herzogtum Bayern für seinen an Freundsberg angrenzenden Teil des Landgerichts Tölz den Unterlauf des Fermersbaches durch den Vertrag vom 22. August 1493 als Grenze anerkannt hatte — so gelegt: „Vom Garwendlspitz (Östl. Karwendelspitze) in den Wechsel (Wechselkopf) zum Creuz, vom Creuz hinab den Gradt nach unz in den Teuffengraben in den Vermesbach (Fermersbach), den Vermesbach hinaus unz an die Riß (Rißbach), wie dan vormals die Coherenzen auch gewesen sein“. Da später die Tiroler unter dem „Teuffengraben“ den Bärenbach, die Werdenfelser aber den Alpelgraben verstanden — so daß also der Stifswald nach Freisinger Auffassung noch zu Werdenfels gehörte — entstand neuer Streit, der erst am 8. Oktober 1629 zwischen Erzherzog Leopold und Bischof Veit Adam zugunsten Tirols bereinigt wurde⁵. Die damals festgelegte Grenze zwischen Östlicher Karwendelspitze und Fermersbach deckt sich mit der heutigen Landesgrenze.

b) Die Grenze gegen das Gericht Hörtenberg

Die Werdenfelser Grenze zum Gericht Hörtenberg war den größten Veränderungen unterworfen. Hier konnte das Hochstift Freising seine ursprünglichen Markungen schon im Spätmittelalter nicht mehr aufrechterhalten. Den wichtigsten und daher umstrittensten Teil dieser Grenze bildete der Scharnitzpaß, auf dem die Straße von Mittenwald nach Innsbruck das Tal zwischen Wetterstein und Karwendel überquert. Die Freisinger Bistums-

³ Stolz, Landesbeschreibung 236.

⁴ Hochst. Freising Lit. 451, 1. Abhdl. §§ 23 ff.; Ger. Werdenfels Urk. Fasz. 15.

⁵ a. a. O.

beschreibung von 1060 zog die Grenze zum Bistum Brixen „incipiens a lapidibus qui in silva Scarinza (Scharnitzwald) apud Sevelt positi sunt, usque Geizzital (Geistal westlich Oberleutasch); a Geizzital vadit usque Larinmoos (Lermoos)“. Inwieweit sich mit dieser kirchlichen Grenze im Früh- und Hochmittelalter die Grenzen des Huosi- und des Inntalgaues und der aus ihnen hervorgegangenen Grafschaften deckten, soll hier nicht betrachtet werden. Jedenfalls ist aber die Grenze der Grafschaft Werdenfels von 1305 noch gleichlaufend mit der Bistumsgrenze von 1060, ihr gemeinsamer südlichster Punkt sind die Seefelder Steine gleich nördlich vom Dorf Seefeld.

Die Werdenfeler Beschreibung von 1305 gibt aber — wohl in Anlehnung an ältere, heute verlorene Aufzeichnungen — einen Zustand, der faktisch in diesem Jahr schon nicht mehr besteht. Denn „im Lauf des dreizehnten Jahrhunderts waren mit der relativen Verdichtung der Siedlung auch hier neue und genauere Abscheidungen zustande gekommen. Nun war die Bestimmung des Markes auf der Mitte der Seefelder Sattellebene nur mehr einseitiger Anspruch der Grafschaft Werdenfels, die hier angrenzende Grafschaft Tirol verlegte das Mark vielmehr an den Nordrand des Sattels und zwar gemäß ihres tatsächlichen Besitzstandes. Die kirchliche Raumbildung schloß sich dann an, denn Seefeld und Oberleutasch gehörten nunmehr zum Bistum Brixen, Scharnitz zum Bistum Freising“⁶.

Die Entwicklung schritt rasch weiter: Nach dem Übergang der Burg Schloßberg bei Seefeld von den Grafen von Eschenlohe an die Grafen von Tirol im Jahre 1284 ist die Grenzföhrung schon so gefestigt, daß ganz Seefeld einschließlich Schloßberg und der Leutasch fest zu Tirol gerechnet werden. Der Übergang des Leutaschtales, dessen nördlicher Teil (Unterleutasch) im dreizehnten Jahrhundert zu Werdenfels gehört hatte, war besonders dadurch ermöglicht worden, daß die Herren von Weilheim, die den größten Teil der Leutasch grundherrschaftlich innehatten und auch die Vogtei über die dort gelegenen Güter der Klöster Polling, Schlehdorf und Wilten besaßen, einen Teil dieser Besitzungen 1312 an den Tiroler Landesfürsten verkauften. Heinrich von Seefeld (am Pilsensee), der nach dem Aussterben der Weilheimer um 1318 von ihnen Besitzungen in der Leutasch geerbt hatte, verkaufte seinen dortigen Güterbestand 1320 an König Heinrich von Böhmen⁷.

Gegenüber dieser Entwicklung widersprechen sich selbst die Freisinger Quellen: Die Werdenfeler Grenzbeschreibung von 1431⁸ beharrt noch auf den alten Grenzen, die Konradinische Matrikel von 1315⁹ jedoch rechnet Unterleutasch schon nicht mehr zum Bistum Freising.

Auch in der Folge versuchten die Werdenfeler Behörden die Grenze noch bei Seefeld zu halten, Tirol hingegen seine schon tatsächlich bestehende Ausdehnung bis zur Scharnitzenge und zum Lauf der Isar auch rechtlich zu behaupten. Das ist der eigentliche Drehpunkt des Grenzstreites zwischen Tirol und Werdenfels in der Scharnitz. 1435 fordert Tirol die Grenze von

⁶ Stolz, Landesbeschreibung 416 f.

⁷ Stolz, Landesbeschreibung 419 ff., mit genauen Quellenangaben.

⁸ Grimm, Weistümer 3, 658.

⁹ Deutinger 3, 207.

der Leutaschkklamm über den Boden südlich Mittenwald an den Brunnstein oberhalb Scharnitz und von da isaraufwärts bis zum Ursprung des Flusses; das Karwendeltal gehört demnach noch vollständig zu Werdenfels und ebenso vom Hinterautal die Seite nördlich der Isar. Den südlichen Teil jedoch und das Gebiet des Karlingerhofes (Schönwieshof östl. Scharnitz) beansprucht Tirol, obwohl der Hof nördlich der Isar liegt¹⁰. Eine erste Entscheidung bringt der schon erwähnte Vertrag von 1500, in dem beide Partner etwas von ihren Ansprüchen aufgeben. Tirol verzichtet auf das Werd und die Ebene südlich Mittenwald, indem die Arnspitze als Grenze zwischen dieser Ebene und dem Leutasch- und Scharnitztal die Landesgrenze bildet. Dafür wird die Werdenfeler Grenze vom Hinterautal auf den Kamm des Gebirgsstockes zwischen diesem und dem Karwendeltal nach Norden verschoben¹¹.

Diese Grenzen von 1500 konnten jedoch Tirol nicht genügen, da der eine wichtige Rolle in seiner Landesverteidigung spielende Scharnitzpaß noch in Freisinger Hand war. 1633 erwirkte sich Tirol das Recht, nördlich der Scharnitz Befestigungen anzulegen, die sogenannte Porta Claudia, wobei aber die Landeshoheit in diesem Bereich bei Werdenfels blieb. Durch Vertrag vom 29. Oktober 1656 gab das Hochstift Freising das gesamte Festungsgelände auch mit voller Territorialhoheit an Tirol, wofür es zum selben Recht am Eingang ins Hinterautal einen Gebietsstreifen um den Kienleithenkopf mit dem Karlingerhof erhielt¹². Der mit diesem Vertrag geschaffene Territorialstand verhinderte aber nicht, daß die weit vorgeschobene Festung Scharnitz durch das immer noch werdenfelsische Karwendeltal leicht umgangen werden konnte. Gerade in den Jahren des Spanischen Erbfolgekriegs, in denen Freising politisch völlig von Kurbayern abhängig war, konnte dieser Eventualfall leicht eintreten. Verhandlungen beiderseitiger Kommissionen zur Klärung der von Tirol demgemäß erhobenen Forderungen führten in den Jahren 1715 und 1730 zu keinem Ergebnis. Erst 1765 wurde durch unmittelbares Eingreifen der Kaiserin Maria Theresia und des Bischofs Clemens Wenzel ein gütliches Übereinkommen getroffen. Es führte zum Vertrag vom 28. Mai 1766, dessen Grenzbestimmungen im Jahre 1768 durch eine Vermarkungskommission ausgeführt wurden¹³. Werdenfels trat an Tirol die vollkommene Landesherrlichkeit im Karwendeltal bis an den Grat des nördlich angrenzenden Gebirges und bis zur Hoch- oder Melauneralm ab, dazu die Landeshoheit über den Platz der Festung Scharnitz mit sämtlichen Vorwerken und über das Territorium „auf einen Musketenschuß bei allen dermaligen Fortifikationswerken heraus gegen Mittenwald“. Der Grafschaft Werdenfels blieben aber im Karwendeltal die Grundherrlichkeit, das Niedergericht und die hohe und niedere Jagd, den Bürgern von Mittenwald die Holz- und Weiderechte in diesem Gebiet. So bildete das Karwendeltal von 1766 bis 1803 eine Hofmark des Hochstifts Freising in der Grafschaft Tirol.

Diese 1766 festgelegten Grenzen zwischen Werdenfels und Tirol bildeten

¹⁰ Stolz, Landesbeschreibung 426.

¹¹ Hochst. Freising Lit. 451, 1. Abhdl. §§ 23 ff.

¹² a. a. O. § 96.

¹³ a. a. O. §§ 149 ff.; Ger. Werdenfels Urk. Fasz. 14/II.

auch nach 1803 die Staatsgrenze zwischen Bayern und Österreich. 1834 wurden sie genau vermessen, ebenso 1900—1903, und im Jahre 1909 durch einen Staatsvertrag endgültig festgelegt.

c) Die Grenze gegen das Gericht Petersberg

Die Grenze westlich der Scharnitz bis zur Zugspitze verlief nur noch in der Leutasch und im unteren Geistal gegenüber dem tirolischen Gericht Hörtenberg, im oberen Geistal ab der Tillfußalpe südlich vom Hochwanner grenzte das Gericht Petersberg an.

Freising hatte seine Bistumsgrenze von 1060 und auch die Grenze der Grafschaft Werdenfels von 1305 bzw. 1431 durch das Geistal bis zum Lermooser Becken geführt. Tirol dagegen war seit je bestrebt, die Grenze nicht nur nach Norden auf den Wettersteinkamm festzulegen, sondern darüber hinaus — wie immer entsprechend den Grundbesitzverhältnissen — auch noch das Partnach- und das Oberreinthal zu gewinnen. So beanspruchte es 1434 im hinteren Reinthal die Jagdhoheit, eine Kundschaft von 1476 zog die Grenze gar von Griesen über Waxenstein, Kreuzeck und Partnach bis zum Ferchensee¹⁴. Jedoch sowohl die Freisinger wie die Tiroler Ansprüche werden nur theoretisch gewesen sein und die Grenzen sich — soweit sie sich überhaupt genauer festlegen ließen — etwa auf dem Wettersteinkamm bewegt haben.

In diesem Sinne erfolgte auch eine erste vertragliche Regelung im schon genannten Vertrag von 1500, wo der Wettersteinkamm zwischen den Ferchenseewänden im Osten und der Zugspitze im Westen nach den Regeln der Talneigung — „wie Kugel walzt und Regen rinnt“ — als Grenze bestimmt wurde. Ausgenommen war nur der nördlich der Wettersteinwand gelegene Ebenwald zwischen Schachensee und Ferchensee, der mit aller Landeshoheit Tirol zugesprochen wurde. Dazu erhielt Tirol auch noch die Frauen- und die Angeralpe im Oberreinthal bestätigt, das damit vollständig unter Tiroler Landeshoheit stand.

Die Freisinger Bemühungen gingen seitdem dahin, den Ebenwald und die Reinthalalpen unter Werdenfeler Hoheit zu bringen, den Gebirgskamm zur endgültigen Grenze zu machen. Dies wurde im Vertrag von 1766 erreicht, als Tirol den Wald und die Alpen als Tauschobjekt gegen Freisinger Zugeständnisse in der Scharnitz an Werdenfels überließ. Diese Grenze ist auch die heutige Landesgrenze.

d) Die Grenze gegen das Gericht Ehrenberg

Nach der Bistumsbeschreibung von 1060 verlief die Grenze vom Geistal nördlich um das Lermooser Becken zum Sunkberg, dann zum Ostgipfel des Zwieselberges nördlich vom Plansee, hinab an den Plansee und von da nordwärts über den Ammerwald zur Halbammer. Die Werdenfeler Grenzbeschreibungen von 1305 und 1431 sind für diesen Abschnitt nur sehr allgemein gehalten, scheinen sich aber mit der alten Bistumsgrenze zu decken. Die seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts bezeugten Grenzirrungen zeigen aber, daß der Grenzverlauf zwischen Werdenfels und Tirol

¹⁴ Stolz, Landesbeschreibung 440 f.

schon um diese Zeit den Verlauf der heutigen Landesgrenze hatte und nur unwesentliche Teile — vor allem das Gebiet zwischen der Loisach und dem Eibsee — strittig waren. Die endgültige Regelung brachte der schon erwähnte Vertrag vom 29. Oktober 1656, durch den Werdenfels die Grenze vom Zugspitzgipfel in gerader Linie am Eibseewestufer vorbei zur Loisach (beim Arlesberg) und von da zur Neidernach bis zum Schellbach zugestanden wurde, eine Grenze, die ohne Veränderungen auch die heutige Staatsgrenze zwischen Bayern und Österreich bildet.

2. Die kurbayerische Grenze

a) Die Grenze gegen das Klostergericht Ettal

Die Nordgrenze der Grafschaft Werdenfels verlief gegenüber dem Klostergericht Ettal nach der Grenzbeschreibung von 1316¹⁵, die noch 1431 behauptet wird, vom Plansee „an den Windstürl und von dann in die Merzenpruk, und von dann untz hintz Eschelloch in den stinchten pach, und von dann durch den waldhse enmitten an den Eybenstock“. Das ist also eine ziemlich gerade Linie vom Plansee über den Windstierlkopf zur Loisach bei Oberau, von da scharf nach Norden bis Eschenlohe und von hier im rechten Winkel nach Osten, entlang dem jodhaltigen Bach in der Eschenlaine zum Walhensee.

Ebensö wie sich die Grenzstreitigkeiten zwischen Werdenfels und Tirol auf den Scharnitzpaß konzentrierten, war hier die Talenge bei Oberau umkämpft. Das Endergebnis war auch hier, daß die Grafschaft bedeutende Einbußen erlitt. Das zeigt sich schon im vierzehnten Jahrhundert, wenn man der Werdenfeler Grenzbeschreibung von 1316 die Beschreibungen des nördlich angrenzenden Klostergerichts Ettal bzw. seines Teilgerichts Ammergau gegenüberstellt. 1348 hatte Ludwig der Brandenburger dem Kloster das Hochgericht im Ammergau bestätigt „von der Bruck in dem Edelspach (südl. der heutigen Ammerhochbrücke bei Edelsbach) pys an den Ramenstein gen halb der Luisach (der Ramenstein ist eine Felswand am Loisachostufer, 1 km südl. Oberau)¹⁶. Die Beschreibung von 1350¹⁷ bringt dann genauer: „Daz sind die March und ehaft, die gehoerent zw keyser ludwegz stift zw Etal und zw dem Amergawe. zw dem ersten auß dem Dießenpach in den ramenstrain, auß dem ramenstain in die torsaul, auß der torsaul in den plesee . . .“ zieht dann den Kreis im Westen, Norden und Osten um Ettal und geht zurück „gen Eschenloh in den turen, von Eschenloh ab den turen her auff in den Dießenpach“. Die Grenze des ettalischen Gerichts Ammergau geht also von Eschenlohe die Loisach aufwärts zur Einmündung des Gießenbaches (nordöstl. Oberau), der Loisach weiter entlang bis zum Ramenstein, biegt dort nach Westen und geht

¹⁵ Im Urbar von 1316 (Ordinariatsarchiv München) enthalten; sie unterscheidet sich von der Beschreibung des Jahres 1305 nur durch die deutsche Übersetzung und einen etwas veränderten Wortlaut.

¹⁶ MB 7, 254.

¹⁷ Kl. Ettal Lit. 31, fol. 18.

recht unbestimmt zur Torsäule (2 km nördl. des Planseeostufers) und in den Plansee.

Damit verlegen die Ettaler ihre Grenze südlich Oberau, während Werdenfels, gemäß seiner Grenzbeschreibung, nicht nur das Dorf Oberau für sich beansprucht, sondern darüber hinaus auch noch den ganzen Talboden bis nach Eschenlohe. Es ist anzunehmen, daß die Werdenfeler Ansprüche bereits um diese Zeit nur noch theoretisch waren, da Eschenlohe, Oberau, Budwies, Wengen und Wengwies bereits im ersten Ettaler Salbuch von ca. 1350 verzeichnet sind¹⁸, während im Werdenfeler Urbar von 1316 nichts über Grundbesitz der Grafschaft in diesen Siedlungen verlautet. Überdies stammten, außer in Oberau, diese Besitzungen Ettals vom Hochstift Augsburg, das sie 1295/96 von Bertold von Eschenlohe erworben hatte.

Dem stehen aber auch manche erwägenswerte Werdenfeler Argumente gegenüber, die noch im sechzehnten Jahrhundert vorgebracht werden und zeigen, daß die Ansprüche der Werdenfeler Beschreibung von 1316 eine Grundlage gehabt haben müssen: Es wird erklärt, daß der Pfleger von Werdenfels immer das „Glait“ bis nach Eschenlohe gegeben und der Landscherge von Garmisch stets seine Rechte auf den Wiesen des Dorfs Oberau wahrgenommen habe, das zudem zur Pfarrei Garmisch gehöre¹⁹. Vor allem sei die in der Grenzbeschreibung genannte „Merzenpruk“ nicht das „Steinerne Brückl“, das die Straße zwischen Oberau und Farchant über den Ronetsbach führt (beim Ramenstein, der schon 1348 als Ettaler Grenzpunkt bezeichnet worden war), sondern „das Merzenbruck ligt zu oberst vom Khienperg (Ettalerberg) bei der Steinen heiligen Säul“²⁰.

Eine Entscheidung in diesen widersprechenden Auffassungen brachte erst die große Grenzverhandlung vom 17. Juli 1553, deren Ergebnisse im Vertrag vom 17. Mai 1554 durch Herzog Albrecht, Bischof Leo und Abt Placidus ratifiziert wurden und die der Ettaler Meinung zum Sieg verhalf. Die Grenze links und rechts der Loisach wurde so festgelegt, daß, da dieser Zeit der fürstliche Zöllner von Eschenlohe die Landstraße bis zum Steinern Brückl zu versorgen habe, diese Brücke Hauptgrenzpunkt sein solle. Von da verlief die Grenze nach Osten in die Wildhecke (die Wildbannngrenze zwischen Ettal und Werdenfels) unter dem Ramenstein, den Felsen hinauf in die Vermaslein (Fahrmanaslaine nördl. des Niederen Fricken) zum Krottenkopf und zur Farchanter Alm (Lochtalalpe). Nach Westen ging die Grenze vom Brückl in gerader Linie zum Schafkopf und von da den Friederweg zur Friederspitze. Damit war die Grenze im Loisdachtal endgültig festgelegt²¹.

¹⁸ Kl. Ettal Lit. 31, fol. 11.

¹⁹ Der letzte Punkt macht es recht wahrscheinlich, daß Oberau einmal zur Grafschaft Werdenfels gehörte und Ettal erst dann jurisdiktionelle Rechte über das Dorf ausübte, als ihm der Garmischer Kirchherr F. Kemnater i. J. 1340 seinen Oberauer Grundbesitz verkaufte (MB 7, 244). Es ist zu beachten, daß ursprünglich die ganze Grafschaft der einzigen Pfarrei Garmisch angehörte, während die Pfarreien Mittenwald und Partenkirchen erst später entstanden sind. Ein eigenes Dekanat Werdenfels besteht erst seit 1812; vorher gehörten die Werdenfeler Pfarreien dem Archidiakonats Rottenbuch an.

²⁰ Prechtl 4 f.

²¹ Hochst. Freising Lit. 451, 5. Abhdl., §§ 29 u. 30; Ger. Werdenfels Urk. Fasz. 10.

Grenzstreitigkeiten um die Lochtalalpe und den Krottenkopf sowie den Simetsberg, den die Werdenfeler halb, die Ettaler aber ganz für sich beanspruchten, zogen sich durch das siebzehnte Jahrhundert hin, wobei auch hier die Werdenfeler Grenzen nach Süden gedrängt wurden. Die Grenze westlich der Loisach über Schaf- und Windstierkopf zur Frieder- und Schellspitze blieb dagegen verhältnismäßig stabil. Eine endgültige Regelung aller Streitfragen brachte nach langjährigen Verhandlungen der Grenzreiß von 1721. Auf ihm beruhten die Grenzverhandlungen vom 5. August 1726, die am 12. März 1736 vertraglich niedergelegt wurden²². Die Bestimmungen dieses Vertrags waren für den Abschnitt westlich der Loisach nur eine Erläuterung der 1554 getroffenen Markungen, beließen im östlichen Teil aber den Simetsberg vollständig bei Ettal. Nach ihnen sind die Grenzen unserer Karte gezeichnet.

b) Die Grenze gegen das Klostergericht Benediktbeuern

Die Werdenfeler Grenzbeschreibungen von 1305 bzw. 1316 und 1431 zogen die weitere Nordgrenze vom Eschenloher stinkenden Bach „per lacum walhense, cuius lacus medietas pertinet castro Werdenfels, descendentes deorsum an den schaenpach (Schronebach nordwestl. Fall), de inde vadunt an den sulvenstein (nordöstl. Fall)“. Dem steht die Grenzbeschreibung des Klostergerichts Benediktbeuern von 1332 gegenüber. Die Südgrenze des Klosterbezirks verläuft nach ihr „von dem Schranbach (Schronebach) bis an den Valkenstein (Falkenberg nördl. Fall), hie dieweil der Isar (also am Nordufer) bis auf das Veld gen Wallgaw (die Wallgauer Ebene), von Wallgaw bis gen Prüggleinslaim (an der Obernach), von Prüggleinslaim bis über den Vardenperg (Fahrenbergkopf südl. vom Herzogstand) . . .“²³.

Die Benediktbeurer ziehen also die Grenze von Fall die Isar entlang bis Wallgaw und von hier der Obernach entlang zum Walchenseewestufer. Werdenfels dagegen behauptet die Grenze von Fall in gerader Linie an den Walchensee (etwa bei Niedernach, wo der vielgenannte Grenzpunkt „das Eybenreys“ zu suchen ist) und durch den See. Strittig ist demnach das Gebiet zwischen der Isar und den Höhen südlich der Jachenau bzw. dem Südufer des Walchensees. Welcher der beiderseitigen Ansprüche gerechtfertigt war, ist quellenmäßig nicht zu beweisen. Werdenfels konnte schließlich aus dem beanspruchten Gebiet im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert zurückgedrängt werden, da Benediktbeuern schon sehr früh am Südufer des Walchensees rodend tätig war und Siedlungen anlegte, während die Grafschaft in diesem Raum nur die Wald- und Fischrechte nutzte. Dem Kloster Benediktbeuern gelang es, seinen grundherrschaftlichen zugleich zu seinem jurisdiktionellen Bezirk zu machen, ein Vorgang, dem wir in unserem Gebiet öfters begegnen.

Eine gewichtiger Schritt dazu war, daß Herzog Albrecht dem Abt von Benediktbeuern im Jahre 1446 gestattete, oberhalb der Reiß und bis Wallgaw zu jagen, in einem Gebiet also, das nach der Beschreibung von 1332

²² a. a. O. § 53; Ger. Werdenfels Urk. Fasz. 14/I; der genaue Wortlaut des Vertrags in Hochst. Freising Lit. 157 und KAM Kl. Ettal Lit. 213/60.

²³ Kaiser Ludwig Selekt 527¹/₂; MB 7, 165 f.

Benediktbeuern unterstand²⁴. Alle Vorstellungen der Werdenfeler Pfleger, daß damit ihr Territorium verletzt würde, daß ihre Untertanen stets bis zum Eybenreis gejagt und die Urbarsleute von St. Margarethen stets in diesem Gebiet Holz geschlagen hätten, waren fruchtlos. Obwohl man darlegte, daß die Mittenwalder allezeit bis an den Walchensee Wege und Stege gemacht hätten und auch der Auslieferungsort für schädliche Leute am Walchensee gewesen war, kam man zu keiner klaren Regelung der Grenzen, auch dann nicht, als Streitigkeiten um die Wildalm westlich der Oberrach beide Parteien bis vors Kaiserliche Hofgericht führten.

Eine endgültige und für Werdenfels nachteilige Regelung brachte erst der Vertrag vom 17. Mai 1554, der auf den Verhandlungen vom 22. Juli 1553 beruhte²⁵. In ihm wurden die Grenzen der Kaiserurkunde von 1332 als bindend anerkannt. Doch wurde „zu erhaltung guetter nachbarlicher ainigkhaitt“ zugunsten der Grafschaft die Einschränkung gemacht, daß von der Prüggleinslain bei Oberrach die Grenze gerade zu den Hochmoosköpfeln gehen solle, von da in gerader Linie zur Mittensteinwand herab, zum Promberg und zur Isar und am anderen Ufer auf die Weißleithe, an der die Grenzen des Landgerichts Tölz begannen. Die Benediktbeurer Grenze von 1332 wurde also nördlich Wallgau etwas nach Norden verschoben. Die Straße von Wallgau zum Walchensee sollte aber weiterhin von den Werdenfelsen instandgehalten werden.

Diese Grenzen von 1554 blieben fortan unverändert und sind auch auf unserer Karte eingezeichnet.

c) Die Grenze gegen das Landgericht Tölz

Nach der ältesten Werdenfeler Grenzbeschreibung erstreckte sich die Grafschaft bis zum Sylvenstein. Da keine Beschreibung der Gegenseite vorliegt, ist auch hier nicht zu erkennen, ob diese Markung jemals de facto bestanden hat. Allem Anschein nach hat sich aber das Territorium der Grafschaft nur in einem schmalen Streifen nördlich der Isar bis nach Fall erstreckt, während der östlichste Werdenfeler Punkt südlich der Isar Vorderriß war und die Riß die Grenze gegen das Landgericht Tölz bildete.

Bei den Auseinandersetzungen mit dem Herzogtum Bayern und dem Gericht Tölz, die seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts bezeugt sind, ist aber vom Sylvenstein schon nicht mehr die Rede. Es geht vielmehr um das Gebiet zwischen Isar, Riß, Fermersbach und der Linie Baierkar Spitze—Grasberg. Werdenfels fordert den Lauf der Isar bis Vorderriß für sich, Bayern dagegen will die Grenze isaraufwärts bis zum Schönberg (3 km östl. Wallgau) verschieben. In den Verhandlungen der Jahre 1484, 1515, 1516 und 1535 versucht Werdenfels mit allen möglichen Beweisgründen den Isarlauf bis Vorderriß für sich zu retten. Die Mittenwalder hätten seit je im Tal der Riß geweidet und gejagt; nach Aussage alter Leute habe Herzog Albrecht IV., als er auf der Rückkehr von Innsbruck in der Vorderriß angelangt sei, gerufen: Nun erst seyn wir Unsern Landen!“, ebenso hätten die Herzoge Wilhelm und Ludwig, bei einer Floßfahrt von einem

²⁴ Hochst. Freising Lit. 451, 4. Abhdl. § 4; Ger. Werdenfels Urk. Fasz. 3.

²⁵ a. a. O. § 21; Meichelbeck, Chron. Ben. 1 b, 223 ff.

Flösser darauf aufmerksam gemacht, daß man an der Mündung der Riß sei, ausgerufen: „Nun faren Wir in Unsers Vatters Erblanden!“²⁶. Dennoch gelang es der Grafschaft nicht, ihre begründeten Ansprüche durchzusetzen. In den Grenzverhandlungen vom 1. Juli 1539 wurde die Grenze gemäß den bayerischen Forderungen festgelegt und am 5. Juli 1539 vermarktet²⁷. Sie verlief demnach von der Weißleithe an der Isar (3 km östl. Wallgau) zum Grasberg und zur Roßalpe, über die obere Nidra in den Fischbach, von da durch die Schwarzkamm zum hohen Fermerskopf und den Graben hinab in den Fermersbach.

Diese Grenze blieb künftig zwischen Werdenfels und Bayern bzw. dem Landgericht Tölz bestehen. Sie ist auch auf unserer Karte eingetragen und zwar nach dem Grenzprotokoll von 1739, das eine Erläuterung des Grenzvertrags von 1539 darstellt.

²⁶ Hochst. Freising Lit. 451, 3. Abhdl. §§ 1 ff.

²⁷ a. a. O. § 26; als Beilage die Grenzbeschreibung von 1739; Ger. Werdenfels Urk. Fasz. 9.

Güterverzeichnis nach dem Steuerbuch von 1678

Untergericht Garmisch

1. Hauptgemeinde

Garmisch wird als „Germareskauue“ — der Gau des Germar — im Jahre 802 in den Traditionsnotizen des Hochstifts Freising zum ersten Mal genannt¹. Obwohl es aber Sitz der ursprünglich einzigen Werdenfeller Pfarrei war und als Sitz des Landgerichts den Mittelpunkt der Grafschaft bildete, wurde es — im Gegensatz zu Partenkirchen und Mittenwald — nie offiziell zum Markt erhoben, führte dementsprechend bis ins neunzehnte Jahrhundert die Bezeichnung „Dorf Garmisch“ und bewahrte sich bis dahin auch ein durchaus dörfliches Siedlungsbild². Garmisch lag eben abseits der verkehrsreichen Rottstraße, der Partenkirchen und Mittenwald ihr rasches Wachstum, den Wohlstand ihrer Bewohner und zugleich die Markterhebung verdankten. Der heute noch bemerkbare Gegensatz zwischen Garmisch und Partenkirchen hat also reale historische Grundlagen und ist schon im fünfzehnten Jahrhundert in den Quellen nachweisbar^{2a}. Dennoch besaß das Dorf nahezu die gleichen Rechte wie die beiden Märkte. Schon 1348 wird „Ott der Richter zu Germansgew“ genannt³, 1455 werden dem Ort Taferne, Fleischbank und Laden bewilligt, „als ander Steet und Merkh in Land zu Baiern haben, weil daselbst die rechte Mutterkirchen und seit unfürdenklichen Zeiten das Landgericht gehalten worden,⁴“ 1436 werden erstmals „Rat, Richter und Gemeinde zu Garmisch“ erwähnt⁵, welche die gleichen straf- und zivilrechtlichen Befugnisse wie Rat und Richter in Mittenwald und Partenkirchen besaßen.

¹ Bitterauf 1, Nr. 186.

² Schon in den neunziger Jahren des 18. Jhs wird Garmisch einige Male als Markt bezeichnet, dauernd aber erst seit 1803. Es scheint, daß die Garmischer den Übergang des Werdenfeller Landes von Freising an Bayern ausnützten, um ihr Dorf — das sich hinsichtlich seiner jurisdiktionellen Befugnisse nicht von Partenkirchen oder Mittenwald unterschied — mit dem Prädikat „Markt“ auszustatten. Vgl. die Anfrage des Landgerichts vom 12. 2. 1803 (KAM Marktarchiv Garmisch VIII, 3), seit wann Garmisch Niedergerichtsbarkeit besitze, und die beiliegende Antwort der Garmischer. Dort auch der polemische Exkurs „Lichte prillen vor plöte Augen.“

^{2a} Vgl. etwa Marktarchiv Partenkirchen Urk. Nr. 1 vom 11. 7. 1400.

³ OAM Heckenstaller 310.

⁴ Keinesfalls kann diese Urkunde, wie in der Literatur häufig geschehen, als Marktrechtsverleihung gewertet werden. Das Original ist nicht mehr erhalten, nur die Bestätigung vom 23. 10. 1710 (KAM Marktarchiv Garmisch Urk. Fasz. 2, Nr. 52).

⁵ Prechtl 76.

Garmisch (Markt, Gde Garmisch-Partenkirchen), 228 Anw.: Selbsteigen 20, 18, 3 je 13, 4 je 12, 5 je 10, 4 je 11, 5 je 9, 11 je 8, 3 je 7, 11 je 6, 18 je 5, 28 je 4, 50 je 3, 45 je 2, 29 je 1; Hochstift Freising 10 (Untermüller), 4 (Obermüller); Kl Wessobrunn 25, 7; Kl Rottenbuch 23, 15, 11, Ki St. Martin Garmisch 8; Ki St. Andreas Farchant 7, 5^{5a}.
Rieß (W, Gde Garmisch-Partenkirchen), 1 Anw.: Selbsteigen 17.

2. Garmischer Umsassen

Obmannschaft Obergrainau

Obergrainau (D, Gde Grainau), 20 Anw.: Selbsteigen 5 je 7, 4 je 6, 6 je 5, 3 je 4, 3, 2.

Hammersbach (D, Gde Grainau), 4 Anw.: Selbsteigen 21, 2 je 13, 8.
Eibsee (E, Gde Grainau), 1 Anw.: Selbsteigen 10 (der Fischer am Eibsee).

Obmannschaft Untergrainau

Untergrainau (D, Gde Grainau), 18 Anw.: Selbsteigen 2 je 10, 2 je 8, 7, 3 je 6, 4 je 4, 3 je 3, 2 je 2, 1.

Obmannschaft Farchant

Farchant (D, Gde), 59 Anw.: Selbsteigen 12, 9, 3 je 6, 2 je 4, 9 je 3, 10 je 2, 6 je 1; Hochstift Freising 8 (Sägmüller), 6 (beim Schotten), 2 (Schuster), 1 (Hibler); Kl Polling 2 je 11, 8, 2 je 7, 5, 4 (Bäck, Graf, Kilian, Schnitzer, Seitz, Suppler und Sigl); Kl Ettal 16, 8, 6, 2 je 4; Kl Diessen 10, 9, 6, 5, 3, 1; Kl Benediktbeuern 5; Kl Rottenbuch 5; Kirche St. Andreas Farchant 8, 2 je 6.

Untergericht Partenkirchen

1. Hauptgemeinde

Partenkirchen, der Nachfolger des römischen Parthanum, wird zwischen 1130 und 1156 in einer Urkunde des Klosters Wessobrunn erstmals genannt⁶. 1285 wird ein „Bertholdus Iudex in Pertenkirch“ erwähnt⁷, der wohl Richter für das Dorf und einen dazugehörigen Gerichtsbezirk war. Unter König Albrecht I. (1298—1308) erhält der Ort das Marktrecht ver-

^{5a} Das bedeutet: In Garmisch, das heute zusammen mit Partenkirchen eine Marktgemeinde bildet und im Jahre 1678 228 Anwesen zählte, waren in selbsteigenem Besitz 1 Anwesen mit dem Steuerfuß (= Hofgröße, vgl. S. 8) 20, 1 Anwesen mit dem Steuerfuß 18, usw. Leider muß größtenteils auf die Angabe von Hausnamen verzichtet werden, da keines der Werdenfeler Steuerbücher solche durchgehend aufführt.

⁶ MB 7, 349: Heinrich von Weilheim schenkt ein Gut in „Barthinchirchen“ an das Kloster Wessobrunn.

⁷ RB 7, 272.

liehen⁸ und erscheint dementsprechend schon im Freisinger Urbar von 1305 mit der Bezeichnung „forum“. 1361 bewilligt Kaiser Karl IV. für Partenkirchen zwei Jahrmärkte und einen Wochenmarkt⁹. — Die große Bedeutung Partenkirchens als Niederlagsort an der Rottstraße mit einem eigenen Ballenhaus führte zu vielen Reibereien mit dem benachbarten Garmisch. Sie wurden 1408 von Bischof Berthold von Freising in der Weise geschlichtet, daß im Wechsel von zwei Jahren die Partenkirchner im ersten Jahr die eine Hälfte der durchziehenden Kaufmannschaft und die Garmischer die andere Hälfte „führen“ sollten; im zweiten Jahr dagegen hatten die Garmischer nur ein Drittel, die Partenkirchner aber zwei Drittel der Waren zu verladen¹⁰. — Der Markt hatte, ebenso wie die anderen Untergerichte, einen Richter, einen Schergen und einen inneren und äußeren Rat. Sie übten alle jene zivil- und strafrechtlichen Funktionen aus, welche nicht ausdrücklich dem Landgericht vorbehalten waren¹¹.

Partenkirchen (Markt, Gde Garmisch-Partenkirchen), 228 Anw.: Selbst-eigen 32 (Obermüller), 29 (Wirt), 24, 2 je 20, 2 je 16, 15, 3 je 14, 13, 4 je 12 (dabei der Untermüller), 4 je 11, 5 je 10, 7 je 9, 6 je 8, 15 je 7, 16 je 6, 17 je 5, 18 je 4, 41 je 3, 55 je 2, 24 je 1, Kl Beuerberg 24 (beim Fuchsen); Kl Polling 4 (Schütz); Kl Schlehdorf 4, 3.

2. Partenkirchner Umsassen

Obmannschaft Wamberg

Wamberg (D, Gde), 9 Anw.: Selbsteigen 7, 3 je 8, 6, 5, 4, 3, 2.
Eck oder **Eckbauer** (E, Gde Wamberg), 1 Anw.: Selbsteigen 7.

Obmannschaft Höfle

Höfle (E, Gde Wamberg), 2 Anw.: Kl Schlehdorf 7, 4.
Gschwandt (E, Gde Wamberg), 1 Anw.: Selbsteigen 7.
Schlattan (W, Gde Wamberg), 3 Anw.: Kl Dießen 7, 5, 4.
Hinteresterberg (E, Gde Garmisch-Partenkirchen), 2 Anw.: Kl Ettal, beide Gütel zusammen 7.
Vorderesterberg (E, Gde Garmisch-Partenkirchen), 2 Anw.: Markt Partenkirchen 2 je 5.

⁸ Das Notizbuch Bischofs Konrad III. von Freising von ca. 1315—1321 (gedruckt *Fontes rerum Austriacarum* 2. Abt. 36, 51 ff.) führt die Privilegien auf, die in der Kammer des Bischofs in Laak verwahrt werden, darunter „instrumenta duo Romanorum regis Alberti super iure forensi concessio locis in Intica et Parttenchirchen.“ (S. 133). Vgl. Anm. 13.

⁹ Marktarchiv Partenkirchen Urk.Nr. 7. Vgl. auch RB 11, 421.

¹⁰ Hochst. Freising Lit. 451, 8. Abhdl. § 5: Fuhr- und Rottordnung Bischofs Berthold v. Wachingen. Vgl. Ger. Werdenfels Urk. Fasz. 2 u. 3 für 1381 u. 1408.

¹¹ Vgl. die Bestände des Marktarchivs Partenkirchen, vor allem B 1, B 2 und B 4.

Obmannschaft Graseck

Graseck (W, Gde Wamberg), 7 Anw.: Selbststeigen 5, 5 je 4, 3.

Reinthal (E, Gde Garmisch-Partenkirchen), 1 Anw.: Selbststeigen 7.

Untergericht Mittenwald

1. Hauptgemeinde

Mittenwald geht zurück auf eine mitten im Scharnitzwald gelegene Rodungs-siedlung und wird mit „in media silva“ unter Bischof Meginward von Freising (1078—98) zum erstenmal urkundlich erwähnt¹². Im Freisinger Urbar von 1305 wird es wie Partenkirchen bereits als „forum“ mit einem Richter bezeichnet¹³. Die ersten Aufzeichnungen über Mittenwalder Gerichtsrechte datieren aus dem Jahre 1316¹⁴. Dabei wird auch erwähnt, daß der Waldmeister der Grafschaft Werdenfels, wenn er in Mittenwald den Zins einholt, dort dem Gericht vorsitzen solle und ihm alle Einnahmen aus den an diesem Tag verhandelten Gerichtsfällen zustünden¹⁵. — Die Entwicklung des Marktes wurde wie in Partenkirchen durch die Lage an der Rottstraße gefördert: 1381 erhält der „dem Handel überaus günstige Ort“ im Streit gegen Partenkirchen das Recht, daß er die in Partenkirchen gesetzlich festgelegte Warenniederlage nicht zu beachten brauche, sondern seine Rottleute „hin und her“ fahren dürfen, wie es ihnen beliebt,¹⁶ 1403 wird zum ersten Mal ein Rat des Marktes erwähnt, 1407 ein eigenes Marktsiegel verliehen¹⁷ und im Jahre 1449 der Ort mit zwei Jahrmärkten

¹² Meichelbeck, Hist. Fris. 1a, 289.

¹³ Hochst. Freising Lit. 7, S. 110. Abwegig ist die bisher in der Literatur vertretene Ansicht, Mittenwald habe i. J. 1361 gleichzeitig mit Partenkirchen von Kaiser Karl IV. das Marktrecht erhalten. Die Urkunde Karls IV. für Partenkirchen vom 18. 4. 1361 (nur als Insert in einer Urkunde von 1523 überliefert, Marktarchiv Partenkirchen Urk. Nr. 7), enthält nur, daß dem Markt Partenkirchen 2 Jahrmärkte und ein Wochenmarkt bewilligt werden.

¹⁴ OAM Handschriftenbestand Nr. 16, fol. 51: „Daz ist dez gerichtes recht ze Mittenwald. Waz puoss ist uber tzwen und sibentzigch, daz gehort meinen heren den pischof an und daz ander nimt der Richter von seiner arbeit. — Daz sint die se. Der paerbense. Der verchense. Der lauttersee. Der luttense. Der schmalhense. Da gehoert niht gesatzter dienst zuo. Si sagent tze Mittenwald auf ir aid, daz niht gesatzst stiuwer zuo der Graschaft gehoer, die stiuwer nam er von seiner beschaidenhait ze mittenwald. — Daz sint Mittenwalder recht. Ez sol mein herr von der Grafschaft vor sunnwenten an dem dritten tag elich dinch haben ze Germansgaw und auch vor sand Marteins tag dreier tag. Und da sol der scherg dem richter ye ain mal geben.“

¹⁵ a. a. O., fol. 50: „Hec sunt iura procuratoris montium in Partenchirchen: Unam urnam vini et de qualibet urna III den. et medium metretate avene. Similiter idem in Mittenwald, et presidere debet Iudicio illo die, quo recepit Censum, et quidquid potest habere per iudicium in omni casu pertinet ad eundem procuratorem.“

¹⁶ Hochst. Freising Lit. 451, 8. Abhdl. § 3 und 4; Ger. Werdenfels Urk. Fasz. 2.

¹⁷ OAM Heckenstaller 310.

an Christi Himmelfahrt und Mariae Geburt ausgestattet¹⁸. Dem anwachsenden Handel, 1487 durch die Verlegung des Venediger Marktes von Bozen nach Mittenwald besonders begünstigt, dienen die laufenden Rott- und Floßordnungen der Freisinger Bischöfe für die Mittenwalder Fuhrleute und Flößer. 1485 sind die Geschäfte des Gerichts Mittenwald schon so angewachsen, daß auf Ansuchen der Bürgerschaft durch Bischof Sixtus anstelle der ganzen Gemeinde zwölf Bürger als jeweiliger Umstand bei den Gerichtstagen bestimmt werden¹⁹.

Mittenwald (Markt, Gde), 264 Anw. Obermarkt: Selbsteigen 68 (Wirt), 37 (Wirt), 2 je 15, 2 je 10, 8, 7, 4 je 6, 3 je 4, 7 je 3, 8 je 2, 6 je 1, Hochstift Freising 8 (Zeschenpoltz oder Posthalterhaus). — Judengasse: Selbsteigen 8, 7, 6, 5, 4, 3, 1. — Markt herauf und herab bis zum Ballenhaus: Selbsteigen 33 (Floßmeister), 18 (Wirt), 17, 14, 11, 7, 4 je 6, 5 je 5, 9 je 4, 9 je 3, 19 je 2, 9 je 1. — Oberer Markt bis zu End: Selbsteigen 13, 11, 2 je 8, 2 je 7, 2 je 6, 3 je 5, 8 je 4, 5 je 3, 14 je 2, 9 je 1. — Das Gries: Selbsteigen 12, 8, 6, 5, 3 je 4, 7 je 3, 23 je 2, 66 je 1. — Die Müller und umliegenden Bürger: Selbsteigen 10 (Mahl- und Sägmühle), 6 (Holzmühle), 3 je 3 (Untermühle, Reindmühle und Waffenschmiede), 2 je 2 (Hofmühle und Rotgerber), 2 je 1 (Bäcker und Weber).

2. Mittenwalder Umsassen

Obmannschaft Krün

Krün (D, Gde), 12 Anw.: Hochstift Freising 7 (Mahl- und Sägmühle), 3 je 6, 2 je 5, 2 je 4, 4 je 2.

Obmannschaft Wallgau

Wallgau (D, Gde), 14 Anw.: Selbsteigen 5, 3, Hochstift Freising 10 (Geister), 9, 4 je 7, 6, 4, Kl Benediktbeuern 8 (beim Pöbel), Hl. Geist Benefiz Partenkirchen 2 je 9 (Grosser, Hainz), 8.

Obmannschaft Gerold

Gerold (W, Gde Krün), 2 Anw.: Hochstift Freising 8 (beim Scheck) Seelmeßstiftung Freising 6 (Pfaffensitz).

Barmsee (W, Gde Krün), 2 Anw.: Kl Ettal 2 je 8 (Zwerger).

Elmau (W, Gde Krün), 2 Anw.: Hochstift Freising 2 je 7 (ein Gütl und eine Sägmühle).

Kaltenbrunn (D, Gde Wamberg), 2 Anw.: Hochstift Freising 15, 14 (Sägmühle und Gipsstampferei).

Klais (D, Gde Krün), 2 Anw.: Kl Schäflarn 8 (Wirt), 5 (Bauer).

Lautersee (W, Gde Mittenwald), 1 Anw.: Selbsteigen 7 (ein Gütl und der Lauter- und Ferdensee).

¹⁸ OAM Heckenstaller 383.

¹⁹ a. a. O.

Die Gemeindebildung im 19. Jahrhundert

In Ausführung des Regensburger Rezesses von 1802 wurde auch die Grafschaft Werdenfels, ebenso wie das übrige Gebiet des Hochstifts Freising, mediatisiert und durch Patent vom 26. November 1802 dem Kurfürstentum Bayern angeschlossen. Die Grafschaft wurde damit zum *Landgericht Werdenfels* in unverändertem Umfang, der freisingische Pfleger wurde durch einen kurbayerischen Landrichter ersetzt. Die Gerichtsbarkeit der drei Untergerichte Garmisch, Partenkirchen und Mittenwald blieb aber noch bis 1807 bestehen. Dann mußte sie — wie auch im übrigen Bayern die Gerichtsbarkeit der Städte und Märkte — an das Landgericht abgegeben werden, wobei jedoch die drei Marktrichter zunächst als provisorische Bürgermeister belassen wurden¹.

In diesem Gebiet der ehemaligen Grafschaft und des nunmehrigen Landgerichts Werdenfels wurden im Jahre 1808 sechs Steuerdistrikte gebildet:

Farchant: Farchant.

Garmisch: Garmisch, Rieß.

Grainau: Obergrainau, Untergrainau, Hammersbach, Eibsee, Schmölz.

Mittenwald: Mittenwald, Lautersee, Elmau, Gerold, Klais.

Partenkirchen: Partenkirchen, Wamberg, Esterberg, Schlattan, Höfle, Gschwandt, Kaltenbrunn, Reinthal, Graseck, Eckbauer.

Wallgau: Wallgau, Krün, Barmsee, Sachensee².

Diese Distrikte schlossen sich weitgehend den natürlichen und historischen Gegebenheiten an und entsprachen auch den Pfarr- und Schulsprengeln. Nur Kaltenbrunn im Steuerdistrikt Partenkirchen, das früher zur Obmannschaft Gerold des Untergerichts Mittenwald und zur Pfarrei Mittenwald gehörte, wurde aus alten Zusammenhängen herausgelöst.

Das Gemeindeedikt vom 26. Juli 1808 befahl die Umwandlung der Steuerdistrikte in politische Gemeinden. Das war im Landgericht Werdenfels leicht auszuführen, da keine Patrimonialgerichte bestanden, auf die bei der Gemeindebildung hätte Rücksicht genommen werden müssen. So konnte, einfach durch Umwandlung der Distrikte in Gemeinden, die Gemeindebildung im wesentlichen schon im Jahre 1811 abgeschlossen werden. Ausgangspunkt waren dabei für die Steuerdistrikts- und Gemeindebildung die drei Munizipalgemeinden Garmisch, Partenkirchen und Mittenwald, zu denen

¹ Nach dem Gemeindebildungsakt im Staatsarchiv Landshut, Rep. 5, Verz. 5, Fasz. 93, Nr. 1758. Vgl. auch Ministerialakten d. Innern 54245 im Hauptstaatsarchiv München und Fasz. 4/I, 2 im KAM Marktarchiv Garmisch.

² Alle hier nicht genannten Siedlungen sind also erst im neunzehnten Jahrhundert entstanden. Mit Ausnahme eines Hauses, das 1733 errichtet wurde, sind alle Anwesen von Schmölz, das in unserer statistischen Übersicht von 1678 noch nicht enthalten war, jüngeren Datums. Auch Sachensee erscheint als selbständige Siedlung erst in den Gemeindebildungsakten.

auch noch einige Umsassen im „Gehügel- Lande gezogen wurden, da sie ihrer Lage und Größe nach unempfänglich sind, eine eigene Gemeinde zu bilden, zudem großenteils die Gemeindennutzungen und -anstalten teilen“. Die Zwischenglieder zwischen den drei Munizipalgemeinden, nämlich Farchant, der Wallgau und die Siedlungen zwischen Garmisch und Eibsee, wurden ebenfalls zu drei eigenen Gemeinden, sodaß im Jahre 1811 das ganze Landgericht in die Gemeinden Farchant, Grainau, Garmisch, Mittenwald, Partenkirchen und Wallgau aufgeteilt war.

Zwischen 1811 und 1819³ — wahrscheinlich im Sommer 1818 — wurden aus den zwei Gemeinden Mittenwald und Wallgau die drei Gemeinden Mittenwald, Wallgau und Krün gebildet, die Gemeinde Wamberg von der Gemeinde Partenkirchen abgetrennt und die Gemeinde Grainau in die Gemeinden Ober- und Untergrainau aufgeteilt. Am 30. Januar 1827 wurden die Gemeinden Ettal, Ober- und Unterammergau vom Landgericht Schongau, die Gemeinden Oberau, Eschenlohe, Schwaigen und Ohlstadt vom Landgericht Weilheim abgetrennt und zum Landgericht Werdenfels geschlagen; am 1. Januar 1913 kamen die Gemeinden Kohlgrub und Saulgrub vom Bezirksamt Schongau zum Bezirksamt Garmisch.

Das Landgericht Werdenfels unterstand seit dem 21. Juni 1808 dem Isarkreis als Mittelbehörde, wurde 1810 dem Innkreis zugeteilt und kam am 3. Juni 1814 wieder zum Isarkreis zurück, aus dem 1837 der Regierungsbezirk Oberbayern hervorging⁴. Durch die Trennung von Gericht und Verwaltung im Jahre 1861 wurde neben dem Landgericht das Bezirksamt Werdenfels errichtet. 1879 wurde das Landgericht Werdenfels in Amtsgericht Garmisch, das Bezirksamt Werdenfels in Bezirksamt Garmisch umbenannt. Durch die Vereinigung der beiden Gemeinden Garmisch und Partenkirchen im Jahre 1935 erhielt das Bezirksamt bzw. der nunmehrige Landkreis die Bezeichnung „Garmisch-Partenkirchen“.

Im einzelnen ergaben sich seit der Gemeindebildung innerhalb der Gemeinden noch folgende Veränderungen:

Gemeinde Farchant: Zwischen 1840 und 1867 wurde das jetzige Dorf Mühl-dörfel zur selbständigen Siedlung erhoben.

Gemeinde Garmisch-Partenkirchen: Griesen wird zum erstenmal i. J. 1853 als selbständige Siedlung aufgeführt, nachdem die Ortsflur 1840 dem Staatsärar von der Gemeinde Garmisch käuflich überlassen worden war. Der Sonnenbichl erscheint erst 1900 mit dem Gasthaus- bzw. Hotelbau als Siedlungsname. Schon 1808 war aber am Sonnenbichl ein Anwesen errichtet worden, das „zum unteren Schmölzer“ genannt wurde. Breitenau wurde zwischen 1876 und 1904 zur selbständigen Siedlung erhoben. Die Reinthal-angerhütte wurde 1881 errichtet und 1912 durch ein neues Haus ersetzt, die neue Meilerhütte 1911 fertiggestellt, die Gamshütte 1923 erbaut, die Knorrhütte 1855 erbaut und 1892 bzw. 1913 erweitert, die Höllentalanger-

³ Genauere Angaben sind hier wie auch für die Entstehung einzelner neuer Siedlungen im neunzehnten Jahrhundert nicht möglich, da der 1. Band des Grundbuchaktes für das Landgericht Werdenfels im Landesvermessungsamt München verbrannt ist.

⁴ G. Bildstein in Mitt. f. d. landschaftliche Archivpflege 11. 1950.

hütte 1893 gebaut und 1925 durch einen neuen Bau ersetzt. Weiterhin entstanden die Schachenhäuser 1870, das Münchner Haus 1896/97, die Oberreinhalthütte 1922, das Wankhaus 1929, das Schneefernerhaus 1930, Anzlesau 1923, Petersbad 1918, Wettersteinalpe und Wildenau, das 1893 entstanden ist, werden erst nach 1904 als selbständige Siedlungen geführt. Kreuzedkhaus, Aule=Alm, Kreuzedkstation, Drehmöser, Kreuzalm und Naturfreundehaus, die in den letzten Jahrzehnten entstanden sind, fehlen im Amtlichen Ortsverzeichnis für Bayern 1952, obwohl sie ihrer Lage nach den Charakter selbständiger Siedlungen tragen. Streichla (Partnachalm) wird 1876 erstmals als selbständige Siedlung genannt. 1948 wurde der Gemeindeteil „Siedlung am Farchanter Gröben“ aus der Gemeinde Farchant ausgegliedert und der Gemeinde Garmisch-Partenkirchen zugeteilt. Seit 1. Februar 1949 führt er die Siedlungsbezeichnung „Burgrain“.

Gemeinde Grainau: Die Gemeinden Ober- und Untergrainau wurden am 1. Oktober 1937 zur Gemeinde Grainau vereinigt. Die Siedlung Badersee ist erstmals in den Gemeindebildungsakten aufgeführt. Hochalm, Neuneralm und Christlhütte fehlen im Ortsverzeichnis von 1952, sind aber als selbständige Siedlungen zu bezeichnen.

Grundherrschaftsregister

NACH DEM STAND VON 1678

HOCHSTIFT FREISING: Elmau, Farchant, Garmisch, Gerold, Kaltenbrunn, Krün, Mittenwald, Wallgau.

KL BENEDIKTBEUERN (Benediktiner): Farchant, Wallgau; KL BEUERBERG (Augustiner Chorherren): Partenkirchen; KL DIESSEN (Aug. Chorherren): Farchant, Schlattan; KL ETTAL (Benediktiner): Barmsee, Farchant, Hinteresterberg; KL POLLING (Aug. Chorherren): Farchant, Partenkirchen; KL ROTTENBUCH (Aug. Chorherren): Farchant, Garmisch; KL SCHAFTLARN (Prämonstratenser): Klais; KL SCHLEHDORF (Aug. Chorherren): Höfle, Partenkirchen; KL WES-SOBRUNN (Benediktiner): Garmisch.

KIRCHE ST. MARTIN GARMISCH: Garmisch; KIRCHE ST. ANDREAS FARCHANT: Farchant, Garmisch; HL. GEIST BENEFIZ PARTENKIRCHEN: Wallgau; SEELMESSTIFTUNG FREISING: Gerold.

MARKT PARTENKIRCHEN: Vorderesterberg.

SELBSTEIGEN: Eck, Eibsee, Farchant, Garmisch, Graseck, Gschwandt, Hammersbach, Lautersee, Mittenwald, Obergrainau, Partenkirchen, Reinthal, Rieß, Untergrainau, Wallgau, Wamberg.

PERSONEN- UND ORTSREGISTER

- Adeltzhauser, Heinrich 5
 Adeltzhauser, Johann 5
 Albrecht I., König 24 f.
 Albrecht III., Herzog 20
 Albrecht IV., Herzog 7, 21
 Albrecht V., Herzog 19
 Andechs, Grafen von 3
- Berthold v. Wachingen, Bischof von Freising 25
 Bertholdus, Richter 3, 24
 Bertold III., Graf von Eschenlohe 3, 6, 19
- Clemens Wenzel, Bischof von Freising 16
- Eck, Leonhard von 5
 Ekker, Hertwicus, Richter 3
 Enicho, Bischof von Freising 3
 Ernst, Herzog 5
 Eschenlohe, Grafen von 3, 6, 12, 15
- Freising, Bischöfe von s. Clemens, Enicho, Heinrich, Hermann, Johann, Leo, Meginward, Nicodemus, Philipp, Sixtus, Veit
 Friedrich III., König 5
- Gundelfing, Georg von 5
- Heinrich, König von Böhmen 15
 Heinrich II., Bischof von Freising 5
 Hermann, Bischof von Freising 5
- Johann Grünwalder, Bischof von Freising 5
 Johann III., Bischof von Freising 5
- Karl IV., Kaiser 25 f.
 Kemnater, Friedrich 19
- Klotz, Matthias 7
 Konrad III., Bischof von Freising 25
- Leo, Bischof von Freising 19
 Leopold, Erzherzog 14
 Lösch von Hilkertshausen, Leo 5
 Ludwig II., Herzog 3
 Ludwig IV., Kaiser 3, 18
 Ludwig V. der Brandenburger, Herzog 21 [zog 18]
- Maria Theresia, Kaiserin 16
 Maximilian I., Kaiser 5, 14
 Meginward, Bischof von Freising 26
 Mindelberg, Schweiker von 2, 6
- Nicodemus della Scala, Bischof von Freising 5
- Otto I., Herzog 2
 Ostler 11
- Philipp, Bischof von Freising 5, 14
 Placidus Seitz, Abt von Ettal 19
 Preysing, Thomas von 5
- Seefeld, Herren von 12, 15
 Siboto, Scherge 3
 Sigismund, Erzherzog 7
 Sixtus, Bischof von Freising 27
- Tirol, Grafen von 15
- Veit Adam, Bischof von Freising 14
- Weilheim, Herren von 12, 15, 24
 Welfen 2
 Wilhelm III., Herzog 5
 Wilhelm IV., Herzog 21
- Zwerger 11
- Absam 14
 Achental 7
 Aliders s. Lalider
 Alpelgraben 14
 Ammergau 18
 Ammerwald 17
- Andechs 3
 Angeralpe 17
 Anzlesau 30
 Arlesberg 18
 Arnspitze 16
 Aschach 12

Augsburg, Hochstift 3, 19
Aule Alm 30

Badersee 30
Bärenbach 14
Baierkarspitze 21
Barmsee 9, 11, 26, 27*¹, 28
Benediktbeuern 1, 8, 12 f., 20 f.
Berchtesgaden 7
Bergsee 11
Bernried 4
Beuerberg 9
Bozen 7, 27
Breitenau 29
Brixen 15
Brunnstein 16
Buchwies 19
Burgrain 1
Burgrain bei Garmisch 30

Christental 13 f.
Christlhütte 30

Diessen 8
Dießenbach s. Gießenbach
Dorfen 5
Drehmöser 30

Ebenwald 17
Echelsbach 18
Eck oder Eckbauer 25*, 28
Ehrenberg 1, 14, 17
Eibsee 2, 9, 11, 18, 24*, 28 f.
Elblein 13
Elmau 9, 27*, 28
Eschenlaine 18
Eschenlohe 3, 6, 12 f., 18 f., 29
Ettal 1, 3, 8, 11 ff., 18 ff., 29
Ettalerberg 6, 19
Eybenreis (Eybenstock) 18, 20 f.

Fahrenbergkopf 20
Fahrmanzlaine 19
Falkenberg 20
Falkenstein 2
Fall 6, 20 f.
Farchant 2, 7 f., 13, 19, 24*, 28 f.
Farchanter Alm 19
Ferchensee 11, 17, 26 f.
Fermersbach 14, 21 f.
Fermerskopf 22
Fischbach 22
Frauenalpe 17
Freising, Hochstift passim
Freundsberg 1, 14
Fricken 19

Friederspitze 19 f.
Friederweg 19

Galgenpoint 4
Gamshütte 29
Garmisch 1 ff., 7, 9 ff., 13, 19, 23 f.*,
25, 28 ff.
Geistal 14 f., 17
Gerold 27*, 28, 30
Gießenbach 18
Gleirschtal 14
Grainau 4, 7, 13, 24*, 28 ff.
Grasberg 21 f.
Graseck 26*, 28
Griesen 17, 29
Gröben 30
Gschwandt 25*, 28

Haelselm 13
Hageck 13
Haimhausen 5
Halbammer 17
Hammersbach 24*, 28
Hausberg 4
Herzogstand 20
Hinterautal 16
Hinteresterberg 25*, 28
Hintergraseck s. Graseck
Hinterriß 14
Hochalm s. Melauneralm
Hochalm (beim Kreuzeck) 30
Hochmoosköpfel 21
Hochwanner 17
Höfle 25*, 28
Höllentalangerhütte 29
Hörtenberg 1, 14, 17
Huosigau 15

Jachenau 20
Jenhausen 5
Innsbruck 7, 14, 21
Inntalgau 15
Intica 25
Isar 1, 6 f., 16, 20 ff.
Ismaning 1
Italien 7

Kaltenbrunn 27*, 28
Karlingerhof 16
Karpfsee 11
Karwendel 13 f.
Karwendelspitze 14
Karwendeltal 16
Katzensteinsee 11
Kesselberg 7
Khienberg s. Ettalerberg

¹ Auf den mit * bezeichneten Seitenzahlen werden die im Steuerbuch von 1678 enthaltenen Ortsbeschreibungen wiedergegeben.

Kienleithenkopf 16
 Klais 27*, 28
 Knorrhütte 29
 Kochelsee 2, 11 f.
 Königsdorf 2
 Kohlgrub 29
 Kramer 4
 Kranzberg 5
 Kreuz 14
 Kreuzalm 30
 Kreuzeck 17
 Kreuzeckhaus 30
 Kreuzecktalstation 30
 Kristen s. Christental
 Krottenkopf 19 f.
 Krün 12 f., 27*, 28 f.
 Kufstein 7

 Laak 25
 Lalidertal 13, 14
 Langeneck 13
 Lautersee 11, 26, 27*, 28
 Lermoos 15, 17
 Leutasch 13 f., 16 f.
 Lochthalalpe 19 f.
 Loisach 1, 18 ff.
 Luttensee 11, 26

 Meilerhütte 29
 Melauneralm 16
 Mertzenpruck 13, 18
 Mittenwald 1 ff., 6 f., 9 ff., 13 f., 16,
 19, 23, 26 f.*, 28 f.
 Mittensteinwand 21
 Mühlhöf 29
 München 7
 Münchner Haus 30
 Murnau 3, 6 f.

 Naturfreundehaus 30
 Neidernach 18
 Neuneralm 30
 Nidra 22
 Niedernach 20

 Oberammergau 29
 Oberau 1, 18 f., 29
 Obergrainau s. Grainau
 Oberleutasch s. Leutasch
 Oberrheinthal 17
 Oberrheinthalhütte 30
 Ohlstadt 29
 Otterhausen 5

 Partenkirchen 1, 3, 7 ff., 13, 19, 23,
 24 f.*, 26, 28 f.
 Partnach 1, 17
 Partnachalm 30
 Petersbad 30

 Petersberg 1, 14, 17
 Pflegersee 11
 Plansee 13 f., 17 ff.
 Polling 8, 15
 Porta Claudia 16
 Promberg 21
 Prüggleinslein 20 f.

 Ramenstein 18
 Reinthal 17, 26, 28
 Reinthalangerhütte 29
 Reinthalalpen 17
 Reutte 7
 Rieß 24, 28
 Rießensee 11
 Rißbach 14, 21 f.
 Rohrsee 12
 Ronetsbach 19
 Rontal 14
 Rosenheim 7
 Roßalpe 22
 Rottenbuch 8, 19

 Sachensee 9, 28
 St. Margarethen 21
 Saulgrub 29
 Schachenhäuser 30
 Schachensee 17
 Schaenpach s. Schronebach
 Schäftlarn 3, 8
 Schafkopf 19 f.
 Scharnitz 1 f., 14 ff.
 Scharnitzwald 15, 26
 Schellbach 18
 Schellspitze 20
 Schlattan 25*, 28
 Schlehdorf 2, 8 f., 11 f., 15
 Schloßberg 15
 Schmalensee 11, 26
 Schmölz 28 f.
 Schneefernerhaus 30
 Schönbach 21
 Schönwieshof 16
 Schongau 29
 Schronebach 13, 20
 Schwaigen 29
 Schwaigwang 1
 Schwarzkamm 22
 Seefeld in Tirol 6, 13 ff.
 Seefeld am Pilsensee 5, 13
 Simetsberg 20
 Soiernsee 11
 Sonnenbichl 29
 Steinernes Brückl 19
 Stifswald 14
 Stinkender Bach 13, 18, 20
 Streichalm 30
 Sunkberg 17
 Sylvenstein 13, 20 f.

Teuffengraben 14	Wamberg 4, 13, 25*, 28 f.
Tillfußalpe 17	Wankhaus 30
Tirol 1, 13 ff.	Waxenstein 17
Tölz 1, 13 f., 21 f.	Wechselkopf 14
Torsäule 18 f.	Weilberg 2
Tortal 14	Weilheim 7, 12, 29
	Weißleithe 21 f.
Unterammergau 29	Wengen 19
Untergrainau s. Grainau	Wengwies 19
Unterleutasch s. Leutasch	Werdenfels, Burg 1, 3, 5, 7, 13, 20
	Wessobrunn 8, 24
Valkenstein s. Falkenberg	Wetterstein 13 f., 17
Varchenberg s. Fahrenbergkopf	Wettersteinalpe 30
Venedig 7, 27	Wildalm 21
Vereinssee 11	Wildenau 30
Vermaslein s. Fahrmannsleine	Wildsee 11
Vorderesterberg 25*, 28	Wilten 15
Vordergraseck s. Graseck	Windstierlkopf 13, 18, 20 °
Vorderriß 20 f.	Wolnzach 5
Wagenbruchsee 11	Zugspitze 1, 14, 17 f.
Walchensee 11 ff., 18, 20 f.	Zwieselberg 17
Wallgau 1, 7, 10, 12 f., 20 f., 27 ff.*	

Aus praktischen Gründen werden die Grafschaft Werdenfels und die benachbarten Klostergerichte Benediktbeuern und Ettal (= Heft 6 des Historischen Atlases von Bayern, Teil Altbayern) auf einer Karte dargestellt, die sowohl dem Heft 6 wie dem vorliegenden Heft beigegeben ist.